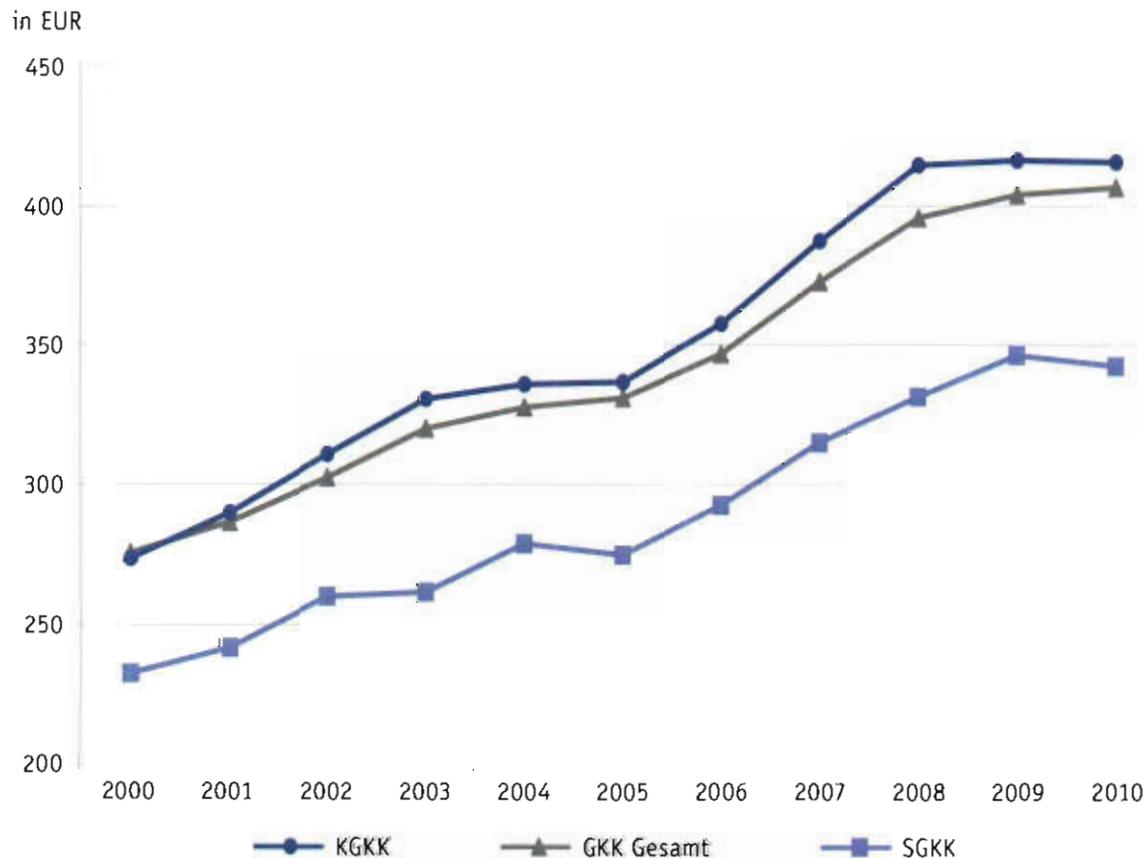


Abbildung 8: Entwicklung der Heilmittelkosten pro Versicherten



Quellen: KGKK, SGKK, RH

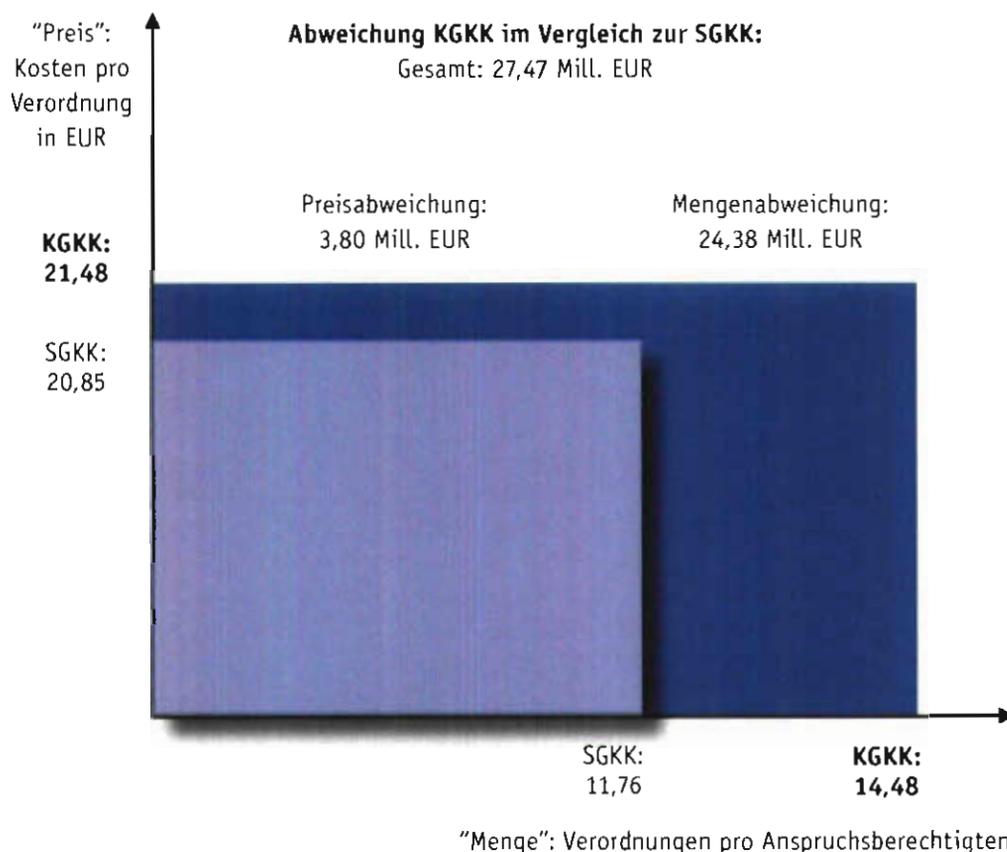
Bereits im Jahr 2000 lagen die Aufwendungen der KGKK für Heilmittel deutlich über jenen der SGKK. Zwischen 2000 und 2008 lag die jährliche Steigerungsrate der Heilmittelaufwendungen pro Versicherten bei der KGKK mit durchschnittlich rd. 5,3 % über dem Durchschnitt aller Gebietskrankenkassen von rd. 4,6 %, bei der SGKK mit rd. 4,5 % darunter. Im Jahr 2009 betrug die Steigerung bei der KGKK 1,1 %, bei der SGKK 4,6 %¹⁹ – der Österreichschnitt lag bei 2,6 %. Im Jahr 2010 betrug die Steigerung bei der KGKK + 0,9 %, der Österreichschnitt lag bei + 1,5 %. Bei der SGKK reduzierte sich der Heilmittelaufwand um 0,2 %.

¹⁹ Bei der SGKK waren im Jahr 2009 Aufwendungen für medizinischen Sauerstoff i.H.v. rd. 1,47 Mill. EUR enthalten, die in Vorjahren der Bilanzposition Heilbehelfe zugeordnet waren. Ohne diese Aufwendungen betrug die Steigerung nur rd. 3,2 %.

(2)Die Aufwendungen je Anspruchsberechtigten betragen 2009 bei der KGKK rd. 311 EUR, bei der SGKK waren sie mit rd. 245 EUR um rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten niedriger.²⁰ Das ergab bei 418.318 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rd. 27,47 Mill. EUR.

Diese Mehrausgaben resultierten sowohl aus etwas höheren Kosten pro Verordnung als auch aus einer höheren Anzahl von Verordnungen pro Anspruchsberechtigten.

Abbildung 9: Preis- und Mengenunterschied beim Heilmittelaufwand 2009



Quellen: KGKK, SGKK, RH

²⁰ Bei der Detailanalyse wurde eine Datenbankauswertung verwendet, die Fälle mit Auslandsbezug sowie Diabetikerbedarf anders zuordnet als die dem Rechnungsabschluss zugrundeliegenden Finanzdaten.

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

(3) Nach übereinstimmender Einschätzung der beiden Gebietskrankenkassen bestimmten bei verschiedenen Gruppen von Heilmitteln ausschließlich medizinische Erfordernisse Dosierung und Auswahl der Präparate („Sonderindikationen“). Bei diesen Gruppen waren die Aufwendungen der KGKK um rd. 28 EUR je Anspruchsberechtigten höher als jene der SGKK. Ohne Sonderindikationen verblieb somit ein Mehraufwand der KGKK von rd. 38 EUR je Anspruchsberechtigten.

Die Anspruchsberechtigten der KGKK waren älter als jene der SGKK. Nach Auswertungen des Hauptverbands würde sich altersbereinigt der Unterschied in den Aufwendungen je Anspruchsberechtigten etwa um 42 % reduzieren.

Weiters war die wirtschaftliche Struktur der Anspruchsberechtigten der KGKK ungünstiger als jene der SGKK. So gab es bei der KGKK um rd. 8.000 Pensionisten mit Ausgleichszulage mehr als bei der SGKK, die Heilmittel erhielten. Der Aufwand für Pensionisten mit Ausgleichszulage war sowohl bei der SGKK als auch bei der KGKK um über 300 EUR²¹ höher als für Pensionisten ohne Ausgleichszulage.

12.2 Der RH stellte fest, dass ein Teil der Mehraufwendungen für Heilmittel der KGKK von rd. 66 EUR je Anspruchsberechtigten durch strukturelle Unterschiede bedingt war. Analysen der beiden Gebietskrankenkassen bzw. des Hauptverbands führten rd. 28 EUR (rd. 42 %) auf die Art der Erkrankungen der Anspruchsberechtigten („Sonderindikationen“) und weitere rd. 16 EUR auf ihr Alter zurück. Weiters bestanden soziale Unterschiede (höhere Anzahl von Ausgleichszulagenbeziehern bei der KGKK), die mit bis zu rd. 6 EUR je Anspruchsberechtigten bewertet werden können.

Ökonomieberatung

13.1 Seit 2003 informierte die SGKK im Rahmen von Gruppenveranstaltungen mit Allgemeinmediziner*innen die Ärzte auf Basis ihres jeweils eigenen Verschreibungsverhaltens über Einsparungsmöglichkeiten bei wichtigen Medikamentengruppen sowie Eigen- und Folgekosten. Sämtliche Allgemeinmediziner*innen konnten seither – in der Regel sogar mehrmals – ihre spezifischen Daten analysieren und mit Kollegen vergleichen. Die SGKK konnte ihren Generikaanteil von 45,7 % im 1. Quartal 2009 auf 63,7 % im 1. Quartal 2010 erhöhen.

²¹ bei der KGKK rd. 306 EUR, bei der SGKK rd. 366 EUR

Die KGKK begann erst 2009 mit vergleichbaren Veranstaltungen²² und konnte bis 2010 erst rd. 65 % der Allgemeinmediziner bei regionalen Sprengelveranstaltungen beraten.

- 13.2 Der RH begrüßte die Bemühungen der Träger zur Unterstützung einer ökonomischen Verschreibweise von Heilmitteln. Er hielt insbesondere die Beratung der Ärzte anhand ihrer eigenen spezifischen Daten zur Verschreibweise für sehr zweckmäßig.

Der RH empfahl der KGKK, sicherzustellen, dass die Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich umfassend und regelmäßig im Rahmen der Arzneimitteldialoge Ökonomieberatung anhand der für sie spezifischen Daten erhielten.

- 13.3 *Die KGKK sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu. Die individuelle heilmittelökonomische Beratung der Ärzte werde fortgesetzt.*

Ökonomiepotenziale

- 14.1 Unter Berücksichtigung der ökonomischen Verschreibweise (Auswahl des preisgünstigsten Präparats) entsprechend der im BIG (Business Intelligence im Gesundheitswesen) erfassten Daten ergab sich für alle ATC-Gruppen ein um rd. 40 % höheres Einsparpotenzial für die KGKK als für die SGKK. 2009 waren bei der KGKK im BIG nur rd. 93 % der Heilmittelaufwendungen erfasst.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl der Verordnungen entstanden Mehraufwendungen von rd. 18 EUR je Anspruchsberechtigten (rd. 7,04 Mill. EUR) und damit rund die Hälfte der Mehrkosten für Arzneimittel der KGKK ohne Sonderindikationen in fünf Indikationsgruppen (A02B, B01A, C05C, C09D und N05A).

- 14.2 Der RH untersuchte daher diese Gruppen auf unterschiedliche Nutzung von Ökonomiepotenzialen und stellte folgende Auffälligkeiten fest:
- A02B – Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit (PPI):²³ Alleine durch Beachtung der ökonomischen Verschreibung laut Infotool hätte sich im Mai 2010 für die KGKK ein

²² Seit 2007 gab es Bezirksveranstaltungen, bei denen Ärzte für Allgemeinmedizin über Entwicklungen am Heilmittelsektor ökonomie-fokussiert informiert wurden. Erst 2009 begann die KGKK, diese Informationen für die Ärzte individuell mit ihren spezifischen Daten aufzubereiten.

²³ Magenschutz bei Magengeschwür bzw. Entzündung der Speiseröhre („PPI – Protonenpumpenhemmer“)

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Einsparpotenzial von rd. 47.000 EUR ergeben.²⁴ Durch eine Annäherung der Dosierungspraxis der KGKK an jene der SGKK würde sich eine Einsparung von rd. 180.000 EUR jährlich ergeben.²⁵

- B01A – Antithrombotische Mittel: Alleine durch die ökonomischere Verschreibung bei einem einzigen Produkt dieser Gruppe hätte sich für die KGKK im Mai 2010 laut Infotool ein Einsparpotenzial von rd. 19.000 EUR ergeben.
- C05C – Kapillarstabilisierende Mittel:²⁶ Bei der KGKK wurden im Jahr 2009 je Anspruchsberechtigten um 148 % mehr Personen als bei der SGKK mit kapillarstabilisierenden Mitteln behandelt. Die Kosten pro behandelter Person waren bei der KGKK um rd. 31 % höher. Dadurch ergaben sich für die KGKK bezogen auf alle Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rd. 790.000 EUR.
- C09 – Mittel mit Wirkung auf das Renin-Angiotensin-System:²⁷ Nach Auskunft beider Gebietskrankenkassen war aus medizinischer Sicht zwischen den Untergruppen C09A bis C09D – soweit keine Ausschlussgründe vorlagen – eine Substitution möglich. Der RH erhob, dass die KGKK im Vergleich zur SGKK erheblich mehr Verordnungen in den teureren Untergruppen hatte. Alleine in der Untergruppe C09D zeigte sich anhand des Infotools für die KGKK ein um rund ein Drittel höheres Einsparpotenzial als für die SGKK.
- N05A – Antipsychotika: Die KGKK hatte um rd. 11 % höhere Kosten je Verordnung, um rd. 19 % mehr Verordnungen je behandelter Person und um rd. 26 % mehr behandelte Personen je Anspruchsberechtigten als die SGKK. Dies führte zu Mehrkosten von rd. 2,78 Mill. EUR. Konkrete Ansätze, wie diese Mehrkosten reduziert werden könnten, lagen der KGKK nicht vor.

Der RH empfahl der KGKK, insbesondere bei den Antipsychotika, den PPI (Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit), den antithrombotischen Mitteln, den kapillarstabilisierenden Mit-

²⁴ Daten basieren auf Vergleichskennzeichen 1 (gleiche Darreichungsform, gleiche Packungsgröße, gleiche Stärke, gleicher Wirkstoff)

²⁵ In der Untergruppe A02BC02 (Pantoprazole) wurden von Ärzten der KGKK zu 41 % Heilmittel mit einer Wirkstoffstärke von 40 mg und zu 59 % Heilmittel mit einer Wirkstoffstärke von 20 mg verschrieben. Für Patienten der SGKK war das Verhältnis 31 % zu 69 %. Der Stückpreis bei der 20 mg-Wirkstoffstärke belief sich auf rd. 56 Cent, jener für die 40 mg-Wirkstoffstärke auf rd. 84 Cent. Dadurch ergab sich für die KGKK ein Einsparpotenzial von rd. 181.000 EUR.

²⁶ „Venenmittel“

²⁷ „Blutdruckmittel“

Heilmittel

teilen und den Mitteln mit Wirkung auf das Renin-Angiotensinsystem Maßnahmen zu setzen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die im BIG verwendeten Daten für die KGKK lückenhaft waren. Er empfahl der KGKK, die Heilmittel-daten zu vervollständigen und die Einsparpotenziale aus der ökonomischen Verschreibweise umfassend zu nutzen.

- 14.3** *Die KGKK sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu. Die schon gesetzten Maßnahmen würden fortgesetzt, neue Handlungsfelder und -strategien analysiert. Die Vervollständigung der BIG-Daten liege nicht im alleinigen Einflussbereich der Kasse. Es seien jedoch österreichweit Bemühungen im Gange, die Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen.*

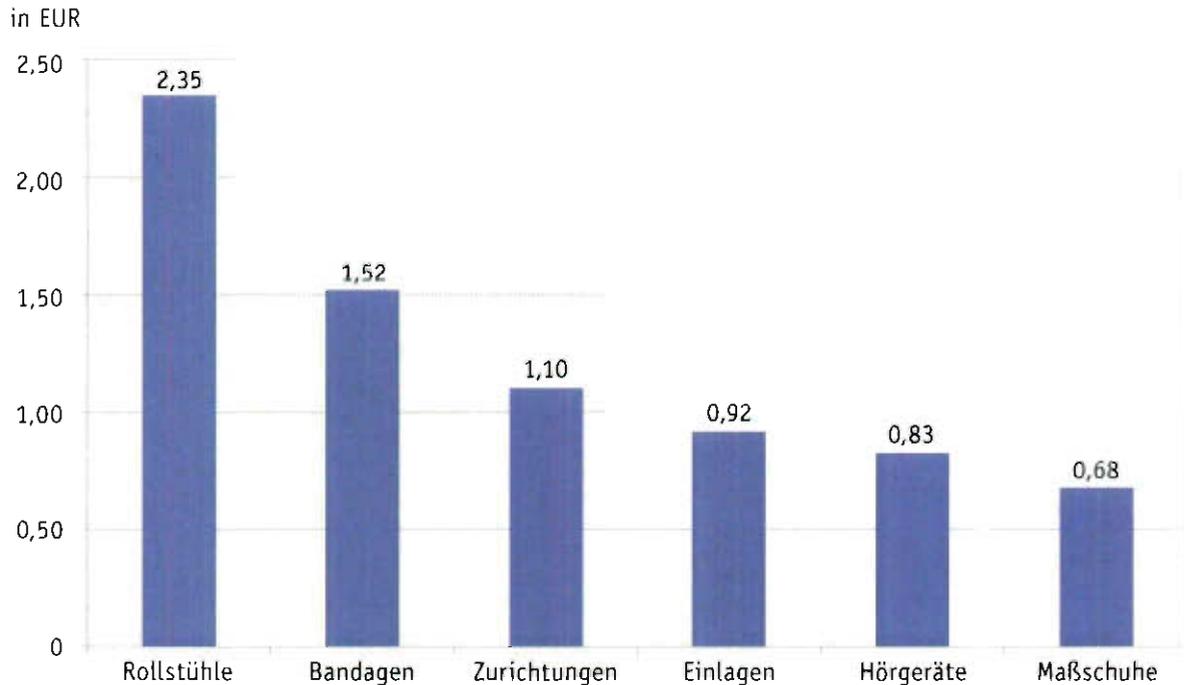
Sonstige Versicherungsleistungen

Heilbehelfe

- 15.1** (1) Wie bereits mehrfach vom RH kritisiert wurde (u.a. Reihe Bund 2004/7 „Heilmittel und Heilbehelfe“, TZ 23), war die Heilbehelfe- und Hilfsmittel-Statistik für die Analyse und Steuerung ungeeignet.²⁸
- (2) Der RH erstellte daher gemeinsam mit der SGKK und der KGKK einen Vergleich der Ausgaben je Anspruchsberechtigten aus den Abrechnungsdaten. Dabei zeigten sich insbesondere folgende Unterschiede, die zusammen rd. 7 EUR je Anspruchsberechtigten ausmachten:

²⁸ Die Zuordnung der Leistungen zu den Kategorien der Statistik war uneinheitlich, z.B. bei Krankenfahrstühlen oder chirurgischen Bandagen.

Abbildung 10: Mehrausgaben der SGKK gegenüber der KGKK für Heilbehelfe 2009
je Anspruchsberechtigten



Quellen: KGKK, SGKK, RH

Die satzungsmäßige Höchstgrenze für Heilbehelfe²⁹ betrug bei der KGKK das Dreifache der Höchstbeitragsgrundlage, bei der SGKK das Achtfache. Nach einer Berechnung der SGKK verursachte dies einen Mehraufwand von rd. 480.000 EUR.

(3) In einigen Bereichen waren 2009 erhebliche Mengenunterschiede festzustellen:

- Bei Einlagen wurden der SGKK 11.050 Stück festsitzender Modelleinlagen verrechnet, der KGKK 423 Stück. Dadurch entstand der SGKK ein Mehraufwand von rd. 800.000 EUR.
- Die Leistung „gedeckte Rolle“ (eine Zurichtung für orthopädische Schuhe)³⁰ wurde der SGKK 4.691-mal verrechnet, der KGKK 452-mal (Mehraufwand: rd. 180.000 EUR).

²⁹ Gemäß § 137 Abs. 5 ASVG darf das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen, der Höchstbetrag darf höchstens mit dem Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage festgelegt werden.

³⁰ Dabei wird eine Erhöhung an verschiedene Teile der Schuhsohlen angebracht, die Leistung kann z.B. bei Arthrosen im Sprunggelenk oder bei Spreizfüßen erbracht werden.

Sonstige Versicherungsleistungen

- Bei Maßschuhen wurden der SGKK 821 Maßschuhe für Knick-, Platt- und Hohlfüße verrechnet, der KGKK 484 Stück (Mehraufwand: rd. 180.000 EUR).

(4) In anderen Bereichen waren erhebliche Preisunterschiede feststellbar: So bezahlte die KGKK bei Rollstühlen 164 nach individuellen Kriterien hergestellte Sonderanfertigungen um insgesamt rd. 283.000 EUR, die SGKK 144 Sonderanfertigungen um rd. 778.000 EUR. Auch Reparaturen, Service und Lagerhaltung waren bei der SGKK teurer als bei der KGKK. Bei Hörgeräten wurden der SGKK Geräte der Klasse drei (die teuerste und hochwertigste Kategorie) in 219 Fällen verrechnet, der KGKK in 108 Fällen (Mehraufwand: rd. 340.000 EUR).

(5) Im Jahr 2010 vereinbarte der Hauptverband Kostendämpfungsmaßnahmen im Bereich der Orthopädischen Schuhmacher. Weiters vereinbarte die SGKK Richtlinien für die Mindestgebrauchsdauer verschiedener Heilbehelfe und verstärkte die Kontrollen. Die Aufwendungen der SGKK lagen daraufhin 2010 um bis zu 13 % niedriger als 2009, aber noch über jenen der KGKK.

- 15.2 Der RH begrüßte die von der SGKK getroffenen Maßnahmen und empfahl der SGKK, weiterhin die erhöhte Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln zu untersuchen und eine Reduktion der Kosten anzustreben.

Der RH wiederholte weiters gegenüber dem BMASK bzw. dem BMG seine zuletzt 2004 ausgesprochene Empfehlung, für eine einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten zu sorgen, um sie als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können.

- 15.3 *Das BMASK verwies hinsichtlich der statistischen Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten auf „die primäre Zuständigkeit des BMG“.*

Das BMG bestätigte die Kritik des RH, meinte aber, das BMASK habe bereits 2003 mitgeteilt, es seien alle notwendigen Schritte unternommen worden. Es wäre nunmehr der Hauptverband aufzufordern, die Koordination einer einheitlichen Erfassung zu übernehmen.

Der Hauptverband gab keine Stellungnahme ab.

- 15.4 Der RH verwies zunächst auf den klaren Wortlaut von § 444 Abs. 6 ASVG, wonach der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Hauptverbands im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit Weisungen für die statistischen Nachweisungen zu erlassen hat. Daher lag die Zuständigkeit primär beim BMASK.



Sonstige Versicherungsleistungen

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Der RH wies weiters darauf hin, dass trotz der wiederholten Kritik bisher keine Verbesserungen erreicht wurden. Unabhängig von der Verteilung der Zuständigkeiten wäre daher unter Einbeziehung aller maßgeblichen Stellen, also des BMASK, des BMG und des Hauptverbands, ein Konzept zur Verbesserung der Datenlage zu erstellen.

Zahnbehandlung
und Zahnersatz

16.1 (1) Die Ausgaben für Zahnbehandlung lagen je Anspruchsberechtigten bei der KGKK um 10,5 EUR höher als bei der SGKK.

Die KGKK hatte um 5 % weniger Fälle, eine um rd. 13 % höhere Dichte an Vertragszahnärzten und 12 % mehr Einzelleistungen als die SGKK. Zum Beispiel wurden bei der KGKK folgende Leistungen häufiger abgerechnet:

- Die Entfernung von Schleimhautwucherungen und chirurgische Taschenabtragung um 83 % häufiger (Mehraufwand: rd. 1,5 EUR je Anspruchsberechtigten oder rd. 640.000 EUR).
- Ein Eckenauflauf bzw. Aufbau einer Schneidekante an Front- und Eckzähnen um 32 % häufiger (Mehraufwand: rd. 1,9 EUR je Anspruchsberechtigten oder rd. 790.000 EUR).

(2) Die SGKK setzte im Jahr 2010 rund acht Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Abrechnung und Kontrolle der Leistungen der Zahnärzte ein, die KGKK nur rund drei. Die SGKK verfügte über ein Programm zur Zuordnung der abgerechneten Leistungen auf die einzelnen Zähne („Zahnbild“), die KGKK nicht.

(3) Auf Rechnung der KGKK und der SGKK konnte bei Vertragszahnärzten nur abnehmbarer Zahnersatz erstellt werden, festsitzender Zahnersatz war von den Patienten selbst zu bezahlen. Bei der KGKK gab es rd. 34.000 Behandlungsfälle für abnehmbaren Zahnersatz, bei der SGKK rd. 25.000. Die Bruttoausgaben der KGKK waren um 9,1 EUR je Anspruchsberechtigten höher als jene der SGKK. Da die Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten bei der KGKK 50 %, bei der SGKK aber nur 20 % betrug, war der Nettoaufwand der beiden Kassen etwa gleich.

16.2 Der RH war der Ansicht, dass die vermehrte Inanspruchnahme der Leistungen des abnehmbaren Zahnersatzes bei der KGKK auch mit der größeren Anzahl wirtschaftlich schwacher Anspruchsberechtigter (siehe TZ 2) zusammenhing. Auch bei bestimmten Leistungen der Zahnbehandlung (z.B. Eckenauflauf) war nicht auszuschließen, dass sie von Patienten der KGKK öfter in Anspruch genommen wurden, um die höheren Kosten für Zahnersatz zu vermeiden.

Sonstige Versicherungsleistungen

Bei anderen Leistungen (z.B. der Entfernung von Schleimhautwucherungen) wiesen die großen Unterschiede in Verbindung mit den geringeren technischen und personellen Möglichkeiten der Kontrolle bei der KGKK jedoch auf Ökonomiepotenziale hin.

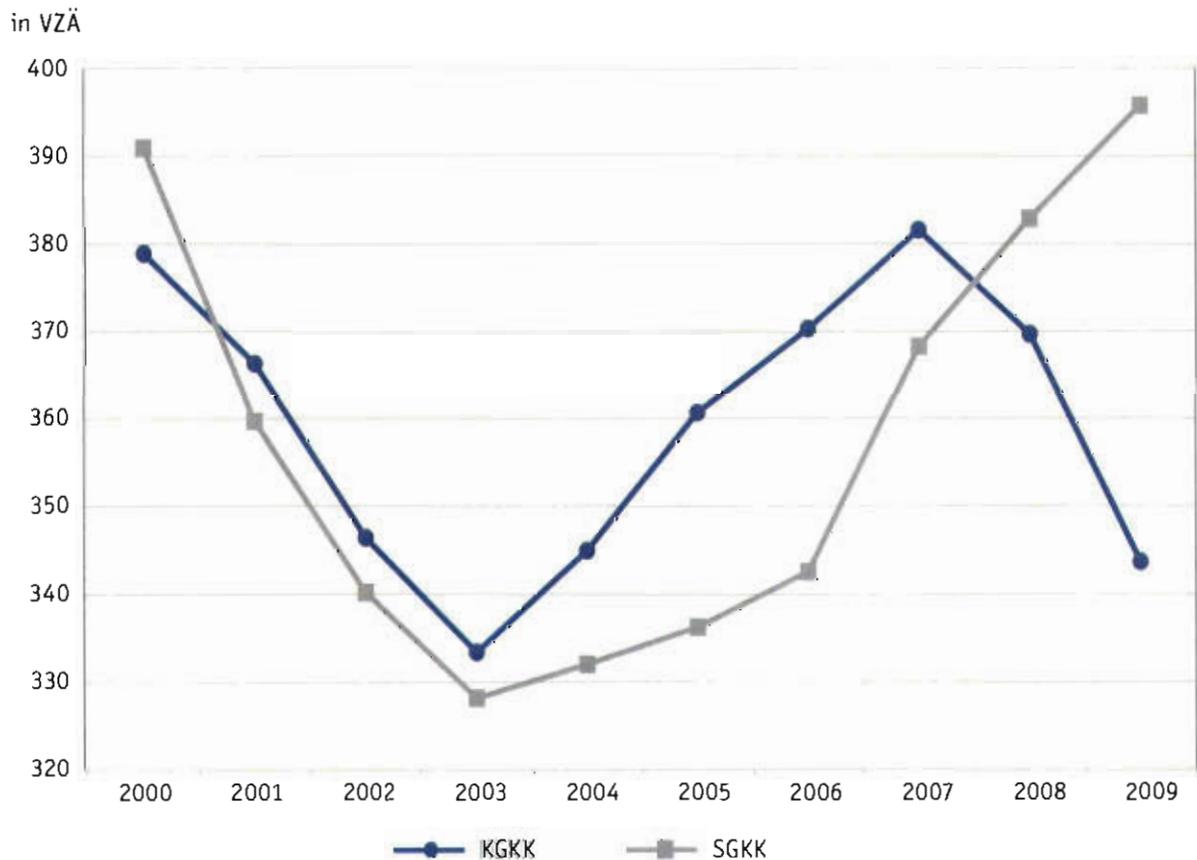
Der RH empfahl daher der KGKK, die Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung zu verstärken.

16.3 Die KGKK führte aus, sie sei bemüht, die Zahnarztichte zu senken und habe der Nachbesetzung zweier frei gewordener Planstellen widersprochen. Sie werde weiters mit der Abrechnung des 1. Quartals 2011 wieder ein Zahnbild einführen. Ab 2011 laufe ein Pilotprojekt zur „Nachträglichen Patientenbegutachtung von Vertragszahnärzten“. Bei zwölf überprüften Vertragspartnern seien Rückforderungen i.H.v. insgesamt 36.000 EUR gestellt worden.

Verwaltung und Personal

17.1 (1) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Verwaltungspersonals in VZÄ bei der KGKK und der SGKK.

Abbildung 11: Entwicklung Verwaltungspersonalstand



Quellen: KGKK, SGKK



Verwaltung und Personal

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Beide Kassen reduzierten ihren Personalstand zwischen 2001 und 2003 und bauten danach wieder Personal auf. Die KGKK reduzierte den Personalstand auch ab 2008, die SGKK baute weiter Personal auf und beschäftigte 2009 rd. 52 VZÄ (je Anspruchsberechtigten rd. 10 %) mehr als die KGKK. Sie begründete dies zum Teil mit strukturbedingter Mehrarbeit (z.B. im zwischenstaatlichen Bereich und bei der Wahlarzt-abrechnung), zum Teil mit besserem Service für ihre Versicherten (z.B. einer Telefonhotline).

(2) Die KGKK versetzte von 1999 bis 2009 insgesamt 55 Personen vorzeitig in den Ruhestand. Sie konnte so den Verwaltungskosten-deckel einhalten, weil wegfallende Gehälter ganz aus der Berechnung fielen, die zusätzlichen Pensionszahlungen aber nur halb eingerechnet wurden.

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand war nach der Dienstordnung der Angestellten der Sozialversicherungsträger nur zulässig, wenn sich der Geschäftsumfang verringerte (beispielsweise durch einschneidende Verwaltungsmaßnahmen). Die KGKK versetzte allerdings auch in den Jahren 2004 bis 2007 – als ihr Mitarbeiterstand stieg – 16 Personen vorzeitig in den Ruhestand.

Neun Personen im Vorruhestand bezogen gleichzeitig Leistungen der Arbeitslosenunterstützung.

Insgesamt werden für die Personen in vorzeitigem Ruhestand voraussichtlich insgesamt um rd. 11,05 Mill. EUR höhere Pensionszahlungen anfallen als bei regulärem Pensionsantritt, für einzelne Personen bis zu 520.000 EUR. Rund 6,2 Mill. EUR entfallen auf Personen, die nach dem Jahr 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, als die KGKK bereits wieder Personal aufbaute.

(3) Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand lag im gesamten Prüfungszeitraum bei der KGKK höher als bei der SGKK, im Jahr 2009 um rd. 1,00 Mill. EUR (rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten). Ein Vergleich auf Basis dieses Wertes war jedoch nicht aussagekräftig:

Er errechnete sich inklusive des (in der jeweiligen Periode nicht mehr beeinflussbaren) Aufwands für Pensionen und Abfertigungen. Ein Anteil des Beitragsaufkommens wurde als Einhebungsvergütung abgezogen.³¹ Miete war enthalten, Abschreibungen für eigene Gebäude jedoch nicht.

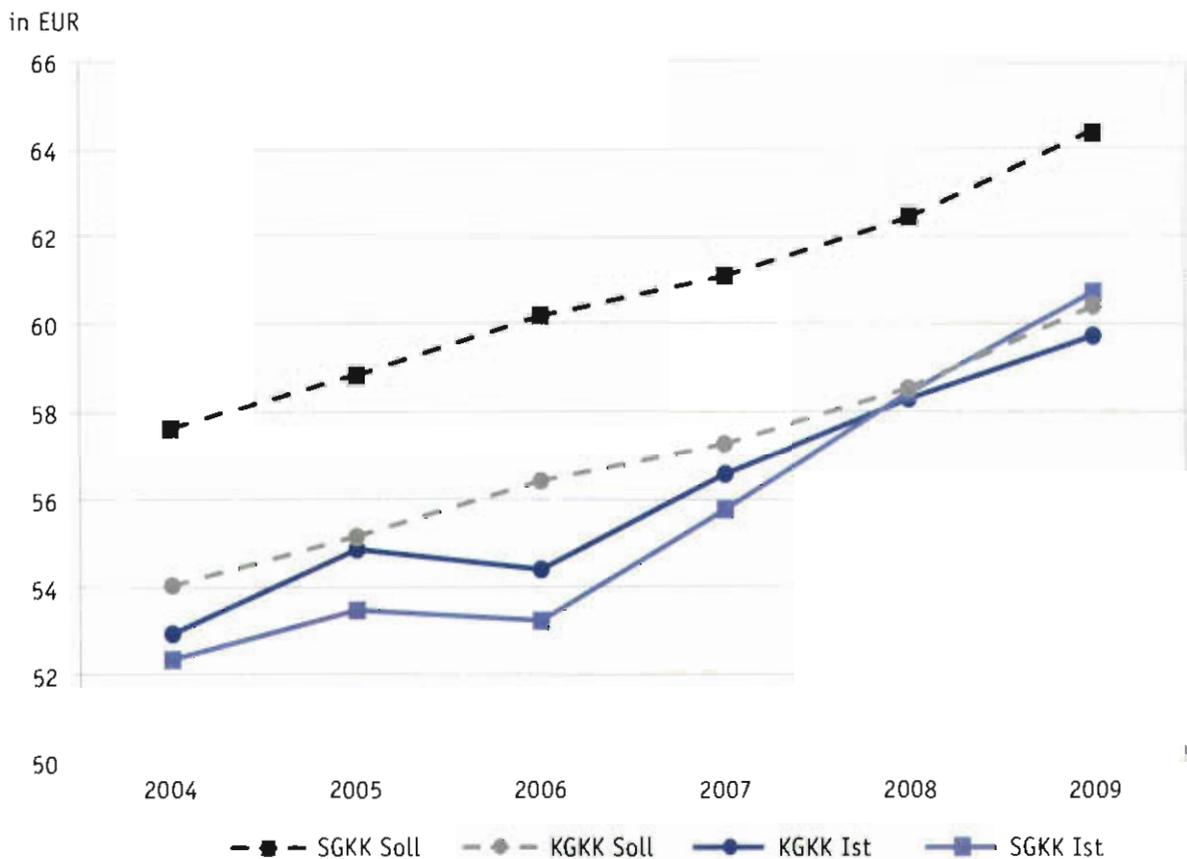
³¹ Die Gebietskrankenkassen heben alle Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. auch für die gesetzliche Pensionsversicherung) ein und führen sie dann an den jeweils zuständigen Träger ab. Für den Verwaltungsaufwand erhalten sie einen Anteil an den eingehenden Beiträgen.

Verwaltung und Personal

Hohe Pensionen aus der Vergangenheit, ein hohes Einkommen der Beitragszahler oder der Kauf von Büros statt ihrer Anmietung beeinflussten so den Verwaltungsaufwand laut Rechnungsabschluss und verzerrten Vergleiche.

(4) Zur Steuerung der Verwaltungskosten war daher in § 625 Abs. 8 f ASVG eine eigene Kennzahl festgelegt („Verwaltungskosten-deckel“). Als Vorgabe galt, dass diese Kennzahl bis 2011 den inflationsbereinigten Wert des Jahres 1999 nicht überschreiten durfte.³² Die folgende Abbildung zeigt die Ziel- und Istwerte des Verwaltungskostendeckels.³³

Abbildung 12: Verwaltungskostendeckel je Anspruchsberechtigten



Quellen: KGKK, SGKK

³² Die Berechnung erfolgte je Anspruchsberechtigten, seit 2005 wurde ein Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

³³ Wenn alte Mitarbeiter pensioniert werden und neue (billige) Mitarbeiter eingestellt werden, sinkt der Nettoverwaltungsaufwand und die Pension wird nur zur Hälfte berücksichtigt.



Verwaltung und Personal

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Der Zielwert der SGKK lag um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten über jenem der KGKK. Beim Istwert wies die SGKK in den Jahren 2008 und 2009 einen höheren Wert auf als die KGKK.

- 17.2 (1) Der RH wies zunächst darauf hin, dass der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Verwaltungsaufwand zur Steuerung wenig geeignet war. Er begrüßte daher, dass mit dem Verwaltungskostendeckel eine eigene Kennzahl zur Steuerung bestand. Der RH kritisierte jedoch, dass der Verwaltungskostendeckel auf den historischen Iststand aus dem Jahr 1999 abstellte und der SGKK daher um rd. 4 EUR je Anspruchsberechtigten höhere Verwaltungskosten erlaubt waren als der KGKK. Er kritisierte weiters, dass vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand die Einhaltung des Deckels erleichterten, weil nur die halben Pensionsaufwendungen in die Kennzahl eingerechnet wurden.

Der RH empfahl daher dem BMASK und dem BMG, den Verwaltungskostendeckel auf Basis aktuellerer Grundlagen neu zu regeln.

- (2) Der RH kritisierte ferner, dass die KGKK Personen vorzeitig in den Ruhestand versetzte, um den Verwaltungskostendeckel einzuhalten, obwohl gleichzeitig bzw. danach wieder ein Personalaufbau erfolgte. Der RH empfahl der KGKK, vorzeitige Ruhestandsversetzungen, wie in der Dienstordnung vorgesehen, nur bei Verringerung des Geschäftsumfanges, nicht aber zur Einhaltung des Verwaltungskostendeckels trotz Erhöhung der Personalzahlen vorzunehmen.

- (3) Der RH wies weiters darauf hin, dass die SGKK einen erheblich höheren Personalstand aufwies als die KGKK. Er empfahl der SGKK, im Hinblick auf ihre gute Personalausstattung zusätzliches Personal nur mit besonderer Begründung aufzunehmen und dabei neben der Einhaltung des Verwaltungskostendeckels auch vermehrt Vergleiche mit anderen Trägern zu berücksichtigen.

- 17.3 *Das BMG führte aus, ein entsprechendes Modell zum Verwaltungskostendeckel sei bereits ausgearbeitet worden; es habe jedoch noch keine umfassende Zustimmung gefunden.*

Die SGKK führte aus, ein Verwaltungskostendeckel per Gesetz sei nicht geeignet, das Erfordernis der Sparsamkeit umzusetzen. Das Abstellen auf ein einzelnes Ausgangsjahr sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Eigenverantwortung der Selbstverwaltung, die Aufsicht bzw. Gebärungskontrolle und die Nutzung von Benchmarks wären ausreichend. Der höhere Verwaltungsaufwand der SGKK sei durch Mehraufgaben sachlich gerechtfertigt bzw. bringe Kostendämpfungen (z.B. durch Abrechnungskontrolle).

Verwaltung und Personal

Die KGKK führte aus, ihr Vorruhestandsmodell habe sich am Modell der Sozialversicherungsanstalt der Bauern orientiert. Die gesetzliche Grundlage finde sich in § 149 Abs. 4 Z 2 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs. Im Falle einer Weiterbeschäftigung der MitarbeiterInnen bis zum jeweiligen gesetzlichen Pensionsanspruch wäre mit einem Personalaufwand von insgesamt rd. 21,07 Mill. EUR zu rechnen gewesen. Dem stehe ein Pensionsaufwand von rd. 11,05 Mill. EUR gegenüber. Die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben (Verwaltungskostendeckel) wäre ohne Vorruhestandsmodell für die KGKK nicht möglich gewesen.

- 17.4 Der RH wies darauf hin, dass bereits seit 1999 ein Verwaltungskostendeckel gesetzlich vorgesehen ist und dass auch für Gebietskörperschaften durch die jeweiligen Budgetvorgaben eine gesetzliche Ausgaben-grenze existierte. Seiner Auffassung nach hat sich das Bestehen des Verwaltungskostendeckels auch grundsätzlich positiv auf die konsequente Verfolgung von Sparzielen ausgewirkt. Der RH begrüßte daher die Erstellung eines neuen Modells für den Verwaltungskostendeckel durch das BMG.

Zum Vorruhestandsmodell der KGKK wies der RH darauf hin, dass durch die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nicht nur anstelle der Gehaltszahlungen Pensionszahlungen anfielen, sondern auch die Arbeitsleistung der betreffenden Personen wegfiel. Gleichzeitig entstanden Mehrkosten durch die Aufnahme neuer Mitarbeiter.

Externe Faktoren

Ausgleichsfonds

- 18.1 (1) Im ASVG war für alle Gebietskrankenkassen ein einheitlicher Maßstab, nämlich die ausreichende und zweckmäßige Krankenbehandlung, die das Ausmaß des Notwendigen nicht überschreitet, vorgesehen. Auch die Beitragssätze waren für alle Gebietskrankenkassen gleich. Aufgrund unterschiedlicher Wirtschaftslage bzw. unterschiedlicher Strukturen (z.B. Alter der Anspruchsberechtigten) waren die Einnahmen bzw. der Bedarf pro Anspruchsberechtigten in den einzelnen Gebietskrankenkassen jedoch unterschiedlich.

(2) Nach § 447a ASVG war daher beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen eingerichtet, der ihre ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität gewährleisten sollte. Die Gebietskrankenkassen zahlten 2 % ihrer Beitragseinnahmen in den Fonds (2009: 171,5 Mill. EUR). Zusätzliche Mittel wurden vom Bund und aus der Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabengesetz aufgebracht, so dass im Jahr 2009 rd. 277,0 Mill. EUR zur Verfügung standen.

**Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und
Salzburger Gebietskrankenkasse**

Nach § 447a Abs. 7 ASVG und den entsprechenden Hauptverbands-Richtlinien verwendete der Fonds³⁴ 45 % der Mittel zum Ausgleich unterschiedlicher Liquidität, 45 % zum Ausgleich von Strukturnachteilen (Risikoausgleich) und 10 % für die Deckung eines besonderen Ausgleichsbedarfs.

(3) Bei der Berechnung des Risikoausgleichs berücksichtigte der Hauptverband zunächst Unterschiede der Einnahmen (insbesondere im Beitragsaufkommen), in der Versichertenstruktur (z.B. Alter, Geschlecht) und in der Spitalsfinanzierung. Daraus ergaben sich für die WGKK und die NÖGKK Vorteile, für alle übrigen Gebietskrankenkassen Nachteile. Zusätzlich berücksichtigte er jedoch einen „Regionalfaktor“, der die höheren Tarife bzw. die höhere Angebotsdichte der WGKK und der NÖGKK als Strukturnachteil anerkannte. Dieser Regionalfaktor war 2006 berechnet worden und verminderte sich jährlich um 5 %. Insgesamt hatte 2009 jede Kasse einen „Strukturnachteil“.

(4) Für 2009 ergaben sich vor Berücksichtigung des Regionalfaktors Strukturnachteile von rd. 181,18 Mill. EUR, davon rd. 60,50 Mill. EUR für die KGKK (rd. 33 %).

Für Strukturnachteile standen rd. 111,15 Mill. EUR zur Verfügung. Nach Berücksichtigung des Regionalfaktors verblieben für die KGKK für Strukturnachteile 22 % davon (rd. 24,64 Mill. EUR). Inklusive der Zahlungen für Liquidität (28,23 Mill. EUR) und besonderen Bedarf (2,00 Mill. EUR) abzüglich ihrer eigenen Beiträge (10,07 Mill. EUR) erhielt die KGKK rd. 44,80 Mill. EUR. Die SGKK zahlte netto 7,93 Mill. EUR ein.

³⁴ nach Abzug von 30 Mill. EUR für den Betrieb des Hanusch-Krankenhauses

Externe Faktoren

Tabelle 7: Auswirkungen des Ausgleichsfonds auf die Gebietskrankenkassen 2009

	Zahlungen an den Fonds	Mittelverwendung des Fonds				
	Summe	Liquidität	Struktur	Besonderer Bedarf	Gesamt	Saldo
in Mill. EUR ¹						
KGKK	10,07	28,23	24,64	2,00	54,87	44,80
SGKK	10,92	0	1,49	1,50	2,99	- 7,93
WGKK	41,07	37,24	16,35	4,95	88,54 ²	47,46
NÖGKK	29,09	5,48	15,96	4,95	26,39	- 2,70
BGKK	4,50	6,72	8,24	1,75	16,71	12,21
OÖGKK	29,85	0	6,80	1,70	8,50	- 21,35
STGKK	21,98	26,70	20,37	4,95	52,02	30,05
TGKK	13,08	5,81	11,98	1,45	19,25	6,16
VGKK	7,54	0,97	5,31	1,45	7,73	0,19

¹ Rundungsdifferenzen können auftreten.

² inkl. 30 Mill. EUR für das Hanusch-Krankenhaus

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

18.2 Der RH wies auf folgende Punkte hin: Die im Modell berechneten Strukturnachteile aus dem Beitragsaufkommen, der Versichertenstruktur und der Spitalsfinanzierung fänden mit 181,18 Mill. EUR in den Mitteln des Ausgleichsfonds von 277,00 Mill. EUR Deckung. Da aber ein Teil der Mittel anderweitig (insbesondere für die Liquiditätssicherung) verwendet wurde, standen nur 111,15 Mill. EUR für den Strukturausgleich zur Verfügung, was nicht ausreichte.

Die Berechnung zeigte für die KGKK (vor Berücksichtigung von Regionalfaktoren) einen Strukturnachteil von 60,50 Mill. EUR. Die KGKK erhielt jedoch 2009 nur 24,64 Mill. EUR aus Strukturmitteln, insgesamt (nach Abzug der eigenen Beiträge) 44,80 Mill. EUR.

Der RH wies weiters darauf hin, dass 2009 wegen der Berechnung des Regionalfaktors jede einzelne Gebietskrankenkasse insgesamt einen Strukturnachteil aufwies. Er kritisierte, dass die Abschmelzung des Regionalfaktors mit 5 % p.a. wenig ambitioniert erfolgte.



Externe Faktoren

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Der RH empfahl dem Hauptverband, die Strukturausgleichsrichtlinien zu ändern. Anlässlich der fortschreitenden Entschuldung der Gebietskrankenkassen sollte der Ausgleich der unterschiedlichen Liquidität hinter das Ziel des Strukturausgleichs zurücktreten. Weiters sollte die Berechnung des Strukturnachteils insbesondere auf die nicht beeinflussbaren Nachteile (Beitragseinnahmen, Versichertenstruktur) Bedacht nehmen. Beeinflussbare, historisch gewachsene hohe Kosten (Regionalfaktor) sollten mittelfristig bereinigt werden. So könnte den Kassen die Einhaltung des einheitlichen Maßstabes für die Krankenbehandlung ermöglicht werden.

18.3 Die KGKK stimmte dem RH zu. Die SGKK merkte an, das Modell sei nicht dafür entwickelt worden und auch nicht dafür geeignet, Nachteile einer Gebietskrankenkasse absolut zu bewerten. Es würden vielmehr nur die vorhandenen Mittel verteilt. Der Hauptverband gab zu dieser Empfehlung keine Stellungnahme ab.

18.4 Der RH stellte fest, dass für den Ausgleich von Strukturnachteilen nur die Mittel des Ausgleichsfonds verfügbar waren. Defizite des Modells – auch absichtliche – lassen daher Strukturnachteile weiterhin bestehen. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Spitalsfinanzierung

19.1 Die Träger der Sozialversicherung bezahlten für die Leistungen der Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds finanziert werden, einen Pauschalbetrag.

Der Pauschalbetrag wurde 1997 festgelegt und seither wertangepasst fortgeschrieben. Aktuelle Entwicklungen (z.B. Betten und Pflegetage) flossen nicht in die Berechnung ein.

1997 waren die Gesamtkosten der Spitäler je Einwohner in Kärnten um rd. 10 % höher als in Salzburg, die Kosten der Gebietskrankenkassen für die Spitäler je Versicherten um rd. 9 %.

Die Gesamtkosten der Spitäler je Einwohner stiegen seither in Salzburg um rd. 15 Prozentpunkte stärker als in Kärnten, die Aufwendungen der SGKK für die Spitäler aber nur um 2 Prozentpunkte stärker als jene der KGKK.³⁵

³⁵ Aufwendungen für den Krankenanstaltenfonds stiegen jedoch seither pro Versicherten bei der KGKK von 1997 bis 2009 um 39 %, bei der SGKK um 41 %. Die Gesamtkosten der Krankenanstalten stiegen im gleichen Zeitraum pro Einwohner in Kärnten um 53 %, in Salzburg jedoch um 68 %.

Externe Faktoren

2009 waren die Kosten der Spitäler je Einwohner in Kärnten und in Salzburg etwa gleich, die Aufwendungen der KGKK je Versicherten jedoch um 7 % (rd. 32 EUR je Anspruchsberechtigten) höher als jene der SGKK.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Gebietskrankenkassen für die Krankenanstaltenfinanzierung überholt war.

Er empfahl dem BMG, eine Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten herbeizuführen.

- 19.3 Die SGKK wies darauf hin, dass die Salzburger Landeskrankenanstalten nunmehr Universitätskliniken seien, wodurch sich ein Großteil des Anstiegs der Spitalskosten erkläre. Die KGKK führte aus, die Feststellungen des RH stützten ihren schon bisher vertretenen Standpunkt.

Das BMG führte aus, dass eine Änderung derzeit nicht angedacht sei. Die unterschiedlichen Belastungen würden in den Strukturausgleich des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen nach § 447b Abs. 1 Z 4 ASVG bzw. in den Belastungsausgleich nach § 322a ASVG einfließen. Dadurch werde ein teilweiser Ausgleich erreicht. Ein Änderungswunsch müsste von den Krankenversicherungsträgern im Wege des Hauptverbands an das BMG herangetragen werden.

- 19.4 Aus Sicht des RH wäre eine schlüssige Zuteilung der Kosten auf die Sozialversicherungsträger transparenter als die Fixierung des Kostenersatzes auf historische Werte mit zwei unterschiedlichen, aber unvollständigen Ausgleichsmechanismen. Ihm war weiters nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Vereinfachung nur auf Initiative der Krankenversicherungsträger erfolgen könnte. Dies könnte bei den derzeit laufenden Reformverhandlungen mit berücksichtigt werden. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Wochengeld

- 20.1 Der Bruttoaufwand für Wochengeld lag bei der KGKK um rd. 17 EUR je Anspruchsberechtigten höher als bei der SGKK. 70 % des Aufwands ersetzte der Bund den Gebietskrankenkassen.

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Die höheren Kosten waren darauf zurückzuführen, dass die Anspruchsberechtigten der KGKK im Schnitt fast zwei Monate länger Wochengeld bezogen als jene der SGKK, da sie vermehrt vorzeitigen Mutterschutz in Anspruch nahmen. Für die Entscheidung und die Finanzierung der Gewährung des vorzeitigen Wochengeldes waren folgende Stellen maßgebend:

- Inhaltlich war ein Gutachten eines von der Patientin ausgewählten Gynäkologen erforderlich.
- Die Amtsärzte oder die Arbeitsinspektorate stellten auf Basis dieses Gutachtens eine Bestätigung aus (ohne Diagnose oder Benennung des Gutachters).
- Die Gebietskrankenkasse zahlte daraufhin auf Basis dieser Bestätigung das Wochengeld aus.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Gebietskrankenkassen 30 % des Aufwands zu tragen hatten, obwohl sie keine Möglichkeit zur Kontrolle der Gutachten hatten.

Der RH empfahl dem B MASK und dem BMG, den Gebietskrankenkassen Möglichkeiten zur Kontrolle des vorzeitigen Mutterschutzes zu geben.

20.3 *Die SGKK führte aus, sie begrüße jede Erweiterung ihrer Kontrollbefugnisse. Kontrollen würden jedoch Unsicherheiten bei den Schwangeren und den Dienstgebern bewirken. Vordringlich wäre ein einheitliches Vorgehen bei Amtsärzten und Arbeitsinspektoraten sicherzustellen.*

Die KGKK merkte an, das B MASK habe 2010 durch einen Erlass die Definition der Freistellungsgründe präzisiert. Seither sei ein stetiger Rückgang der Wochengeldtage und somit auch eine Reduzierung des Aufwands für Wochengeld erfolgt. Im Vergleich zu 2010 seien 2011 im Zeitraum Jänner bis Mai um 38.287 weniger Wochengeldtage bzw. 1,37 Mill. EUR weniger Wochengeld angefallen.

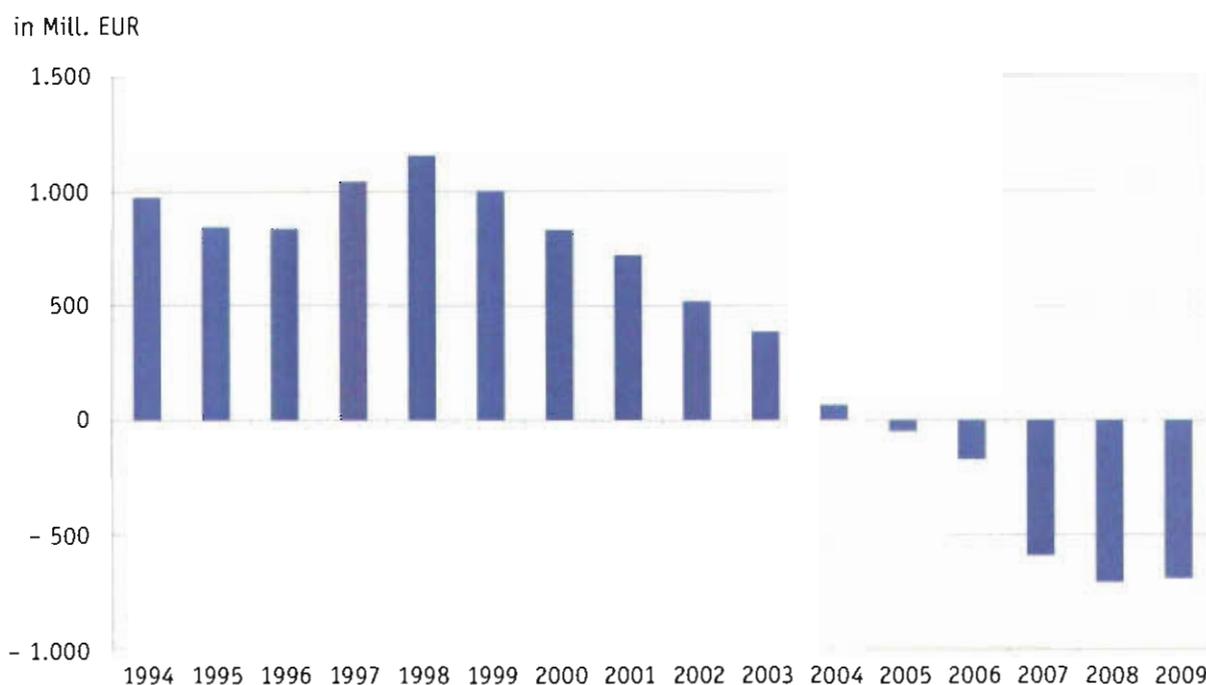
Das B MASK verwies ebenfalls auf die erfolgte Neuregelung und hielt eine zusätzliche Kontrolle durch die Gebietskrankenkassen nicht für sinnvoll. Nach geltender Rechtslage wäre auch bei Verweigerung der Auszahlung von Wochengeld durch die Gebietskrankenkasse die Freistellung zwingend, der Arbeitgeber wäre entgeltpflichtig. Auch das BMG meinte, mit der Neuregelung der Vorgangsweise für Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz sollte das Anliegen des RH erfüllt sein.

Externe Faktoren

Kassensanierungs-
paket 2009

21.1 (1) Das Reinvermögen aller Gebietskrankenkassen in Österreich war im Jahr 2009 mit rd. 691,85 Mill. EUR negativ. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich ist, war es zwischen 1998 und 2008 stetig gesunken. Im Jahr 2008 waren die Gebietskrankenkassen in Summe mit rd. 708,14 Mill. EUR überschuldet.

Abbildung 13: Entwicklung des Reinvermögens aller Gebietskrankenkassen



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

(2) Die Bundesregierung beschloss am 10. Februar 2009 bzw. am 15. September 2009 ein Konsolidierungspaket, das durch einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen eine ausgeglichene Gebarung und eine schrittweise Entschuldung der Gebietskrankenkassen bewirken sollte.

- Einnahmenseitig sollten u.a.³⁶ Schulden in den Jahren 2010 bis 2012 von insgesamt 450 Mill. EUR erlassen, ein Kassenstrukturfonds mit 100 Mill. EUR im Jahr 2010 und 40 Mill. EUR in den

³⁶ Weiters sollten die Mittel des Katastrophenfonds von 42,55 Mill. EUR genutzt werden. Das Budgetbegleitgesetz wurde jedoch diesbezüglich (§ 643 ASVG) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.



Externe Faktoren

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

Jahren 2011 bis (voraussichtlich) 2014 dotiert³⁷, GSBG-Mittel³⁸ (2009: rd. 96 Mill. EUR) aufgeteilt und 2009 ein Einmalbetrag von 45 Mill. EUR zur kurzfristigen Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden.

- Ausgabenseitig legte der Hauptverband im Juni 2009 ein Sanierungskonzept vor, in dem gegenüber der Gebarungsvorschaurechnung vom Mai 2009 Kostendämpfungen von 197 Mill. EUR im Jahr 2010 und bis 2013 von insgesamt 1,725 Mrd. EUR vorgesehen waren („Finanzziele“).³⁹ Diese sollten durch Umsetzung von Synergie- und Effizienzpotenzialen ohne Einschränkung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten erreicht werden.

Die Ausschüttung der Mittel des Kassenstrukturfonds wurde an die Erreichung der Finanzziele gebunden. Die übrigen Mittel werden nach dem Finanzbedarf (dem negativen Reinvermögen) verteilt. Eine detaillierte Berechnung für die einzelnen Versicherungsträger war durch den Hauptverband zu erarbeiten.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Bundesmittel⁴⁰, die in den Jahren 2009 bis 2012 aus dem Kassensanierungspaket an die KGKK fließen. Insgesamt erhält die KGKK rd. 112,99 Mill. EUR.

Tabelle 8: Auswirkung der Kassensanierung auf die KGKK					
	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mill. EUR				
Schuldenerlass	-	18,38	17,31	15,98	51,67
Kassenstrukturfonds	-	6,43	2,52	2,52	11,47
GSBG-Mittel	11,77	9,57	12,50	10,50	44,34
Liquiditätssicherung	5,51	-	-	-	5,51
Summe	17,28	34,38	32,33	29,00	112,99

Quelle: KGKK

³⁷ Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)

³⁸ Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

³⁹ Zusätzlich sollten weitere Maßnahmen in den Bereichen Backoffice, Flexibilisierung und Modernisierung des Dienstrechtes und IT-Prozesse erarbeitet werden (Vortrag an den Ministerrat vom 15. September 2009).

⁴⁰ Die Auflösung des Katastrophenfonds brachte im Jahr 2009 für die KGKK 760.000 EUR, für die SGKK 820.000 EUR. Nach einem Verfahren beim VfGH wurde mit 15. Februar 2011 eine andere Verteilung der Mittel des Katastrophenfonds beschlussen. Danach erhält die KGKK 2,13 Mill. EUR, die SGKK 2,55 Mill. EUR. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Bundesmittel.

Externe Faktoren

Die SGKK erhält demgegenüber rd. 11,88 Mill. EUR aus Mitteln des Kassenstrukturfonds. An den übrigen Zahlungen partizipiert sie aufgrund ihrer guten finanziellen Lage nicht.

(4) Die Eigenbeiträge der Kassen zur Sanierung wurden in Form von Ausgabenobergrenzen für die Bereiche vertragsärztliche Hilfe, Institute, Heilmittel, Transportkosten, Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Physiotherapie zwischen dem Hauptverband und den einzelnen Kassen vereinbart („Finanzziele“). Diese Ziele wurden dem BMG am 15. Dezember 2009 übermittelt. Für die KGKK und die SGKK ergaben sich folgende Ausgabenobergrenzen:

Tabelle 9:		Finanzziele	
in Mill. EUR		KGKK	SGKK
Vorschau für 2009 (Stand Mai 2009)		297,92	282,86
Prognose für 2010 (Stand Mai 2009)		309,62	295,68
Erwartete Kostensteigerung in %		3,9	4,5
Finanzziele für 2010 (Stand Dezember 2009)		301,75	291,12
Erwartete Kostendämpfung (Finanzziele 2010 – Prognose für 2010)		7,87	4,56
Kostendämpfung in %		2,6	1,6
Anstieg Vorschau 2009 auf Zielwert 2010		3,83	8,26
in %		1,3	2,9
Ist 2009		286,40	276,35
Anstieg Ist 2009 auf Zielwert 2010		15,35	14,77
in %		5,3	5,4

Quellen: KGKK, SGKK

- Während die KGKK für 2010 zunächst mit einem Kostenanstieg von 3,9 % gegenüber 2009 rechnete, sollte durch die Kostendämpfungsmaßnahmen (2,6 %) eine Steigerung von nur 1,3 % erreicht werden. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Jahres 2009 wurde jedoch klar, dass die Finanzziele 2010 selbst bei einer Kostensteigerung von 5,3 % erreicht werden können.
- Während die SGKK zunächst mit einem Kostenanstieg von 4,5 % rechnete, sollte durch die Kostendämpfungsmaßnahmen (1,6 %) eine Steigerung von nur 2,9 % erreicht werden. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Jahres 2009 wurde klar, dass die Finanzziele 2010 selbst bei einer Kostensteigerung von 5,4 % erreicht



Externe Faktoren

BMASK BMG

Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse

werden können. Für einzelne Ausgabenkategorien waren sogar deutlich höhere Steigerungsraten möglich, nämlich bei Physiotherapie (13,1 %) und bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln (12,7 %).

Für das Jahr 2011 vereinbarten die Träger und der Hauptverband Finanzziele, die der SGKK eine Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Jahr 2010 von 6,5 %, der KGKK sogar von 6,7 % ermöglichen würde. Die tatsächliche Steigerung der Ausgaben für die von den Finanzzielen umfassten Bereiche betrug von 2009 auf 2010 bei der KGKK 1,0 %, bei der SGKK 1,4 %.

(5) Aus der Gebarungsvorschau der KGKK zum Stand Februar 2011 in Verbindung mit den Auswirkungen des Kassensanierungspakets prognostizierte die KGKK für 31. Dezember 2012 ein negatives Reinvermögen von rd. 23,05 Mill. EUR (rd. 111,33 Mill. EUR weniger als 2008). Die SGKK wird 2012 voraussichtlich ein um 1,23 Mill. EUR niedrigeres Reinvermögen haben als 2008.

- 21.2 Nach Auffassung des RH trug das Kassensanierungspaket 2009 zwar zur Sanierung der Gebarung der Gebietskrankenkassen bei, er wies aber darauf hin, dass die KGKK im Jahr 2012 auch nach dem Erhalt der Bundesmittel von 112,90 Mill. EUR voraussichtlich noch überschuldet sein wird. Dennoch ließen ihre Finanzziele Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr von 5,3 % im Jahr 2010 bzw. 6,7 % im Jahr 2011 zu. Bei der SGKK ließen die Finanzziele im Jahr 2010 bei einzelnen Ausgabenkategorien Steigerungen von bis zu 13 % zu. Durch den Bezug der Finanzziele nicht auf die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, sondern auf die veraltete Prognoserechnung vom Mai 2009 waren diese hohen Steigerungsraten nicht erkennbar.

Der RH kritisierte daher, dass die Finanzziele nicht ambitioniert genug waren.

Er empfahl dem Hauptverband, der KGKK und der SGKK, bei der Festlegung der Finanzziele verstärkt auf einen ambitionierten Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten.

- 21.3 *Die SGKK führte aus, sie hätte kein Sanierungspaket gebraucht. Jedenfalls seien die Ziele bis 2013 als Gesamtheit zu sehen. Die Unterschreitung in einem Jahr sei nicht alleine entscheidend, zumal die günstige Entwicklung im Heilmittelbereich nicht andauern werde. Einzelne Punkte (z.B. Physiotherapie) sollten nicht herausgegriffen werden. Die SGKK bekannte sich jedoch zu einem sparsamen Umgang mit den ihr anvertrauten Versicherungsgeldern, unabhängig von Ausgabenobergrenzen.*

Die KGKK merkte an, ihr „ambitionierter Eigenbeitrag“ werde durch die Festlegung von internen Finanzziele von der Kasse bereits in Angriff genommen.

Der Hauptverband gab keine Stellungnahme ab.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

- | | |
|--------------------------|--|
| BMASK und BMG | <p>(1) Der Verwaltungskostendeckel wäre auf Basis aktuellerer Grundlagen neu zu regeln. (TZ 17)</p> <p>(2) Den Gebietskrankenkassen wären Möglichkeiten zur Kontrolle des vorzeitigen Mutterschutzes zu geben. (TZ 20)</p> <p>(3) Es wäre für eine einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten zu sorgen, um die Heilbehelfs- und Hilfsmittelstatistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können. (TZ 15)</p> |
| BMG | <p>(4) Eine Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten wäre herbeizuführen. (TZ 19)</p> |
| Hauptverband, KGKK, SGKK | <p>(5) Bei der Festlegung der Finanzziele wäre verstärkt auf einen ambitionierten Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger zu achten. (TZ 21)</p> <p>(6) Zusammenhänge zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen, z.B. im Heilmittelbereich, wären genauer zu untersuchen. (TZ 10)</p> |
| KGKK | <p>(7) Die Gebarung wäre am Ziel einer Entschuldung auszurichten, um die Leistungsfähigkeit der KGKK langfristig nachhaltig zu sichern. (TZ 3)</p> |

(8) Ökonomiepotenziale wären zu nutzen, die durch den Vergleich des RH zwischen der SGKK und der KGKK deutlich wurden, insbesondere:

- a) Die Labortarife wären zu senken, Maßnahmen zur Mengensteuerung zu setzen und eine Erbringung der Leistungen beim günstigsten Vertragspartner anzustreben. (TZ 6)
- b) Der Aufwand für Radiologie wäre zu senken und dabei wäre insbesondere auch auf die Ärztedichte zu achten. (TZ 7)
- c) Günstigere Preise für Magnetresonanzuntersuchungen (und gegebenenfalls eine bessere Auslastung der Geräte, z.B. durch Kooperationen mit Krankenanstalten) wären anzustreben. (TZ 8)
- d) Die Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung wären zu verstärken. (TZ 16)

(9) Die Heilmitteldaten wären zu vervollständigen und Einsparpotenziale aus der ökonomischen Verschreibweise möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 14)

(10) Insbesondere bei den Antipsychotika, den PPI (Mittel bei peptischem Ulkus und Gastroesophagealer Refluxkrankheit), den anti-thrombotischen Mitteln, den kapillarstabilisierenden Mitteln und den Mitteln mit Wirkung auf das Renin-Angiotensinsystem wären Maßnahmen zu setzen. (TZ 14)

(11) Es wäre sicherzustellen, dass die Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich umfassend und regelmäßig im Rahmen der Arzneimitteldialoge Ökonomieberatung anhand der für sie spezifischen Daten erhalten. (TZ 13)

(12) Vorzeitige Ruhestandsversetzungen wären, wie in der Dienstordnung vorgesehen, nur bei Verringerung des Geschäftsumfangs, nicht aber zur Einhaltung des Verwaltungskostendeckels trotz Erhöhung der Personalzahlen vorzunehmen. (TZ 17)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

SGKK

(13) Es wären günstigere Preise für die Kontrastmittel anzustreben. (TZ 8)

(14) Es wären die Ökonomiepotenziale zu nutzen, die durch den Vergleich mit der KGKK deutlich wurden, und es wäre weiterhin eine Reduktion der Kosten für Physikalische Medizin anzustreben. (TZ 9)

(15) Die erhöhte Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wäre näher zu untersuchen und eine Reduktion der Kosten anzustreben. (TZ 15)

(16) Im Hinblick auf ihre gute Personalausstattung wäre zusätzliches Personal nur mit besonderer Begründung aufzunehmen und dabei wären nicht nur der Verwaltungskostendeckel, sondern auch vermehrt Vergleiche mit anderen Trägern zu berücksichtigen. (TZ 17)

Hauptverband

(17) Die Strukturausgleichsrichtlinien wären zu ändern, wobei die Liquiditätssicherung hinter dem Strukturausgleich zurücktreten sollte, bei der Berechnung der Strukturnachteile insbesondere unbeeinflussbare Nachteile zu berücksichtigen wären und beeinflussbare Größen mittelfristig zu bereinigen wären. (TZ 18)



Bericht des Rechnungshofes

Universitätslehrgänge



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	121
Abkürzungsverzeichnis	122

BMWF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung

Universitätslehrgänge

KURZFASSUNG	123
Prüfungsablauf und -gegenstand	137
Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik	137
Strategie	140
Einrichtung eines Universitätslehrgangs	141
Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit anderen Bildungseinrichtungen	143
Kalkulation	144
Organisation	145
Lehrgangleiter	153
Lehrende in Universitätslehrgängen	156
Administrative Unterstützung	158
Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen	159
Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitäts- lehrgängen	160
Finanzielle Gebarung – allgemein	163

Inhalt



Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge _____	169
Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge __	172
Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge __	174
Evaluierung _____	176
Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungs- plänen _____	177
Zusammenfassung _____	182
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	183

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010	138
Abbildung 1:	Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs	142
Tabelle 2:	Ausgewählte Universitätslehrgänge - Übersicht	146
Tabelle 3:	Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg - Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen, 2006 bis 2009	165
Tabelle 4:	Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, 2006 bis 2009	167
Tabelle 5:	Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg - Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse der ausgewählten Universitätslehrgänge, 2006 bis 2009	170

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
RH	Rechnungshof
SMBS	Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School
TZ	Textzahl(en)
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
UNIGIS	Universitätslehrgang für Geographische Informationssysteme
Univ. RechnungsabschlussVO	Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten
usw.	und so weiter
Z	Ziffer



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Universitätslehrgänge

Die im Rechnungswesen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abge- bildeten **Universitätslehrgänge** erwirtschafteten in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt einen Überschuss. Rechnungs- und **Berichts-** wesen wiesen jedoch Verbesserungspotenzial auf.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität **Salzburg** bedienten sich zur Durchführung von Universitätslehrgängen exter- ner Einrichtungen. Dabei war der Gesichtspunkt, **dass** es sich um Lehrgänge der Universität handelte, nicht immer ausreichend abge- sichert.

An allen Universitäten stiegen die Teilnehmerzahlen in Universi- tätslehrgängen. Die Erfolgsquoten waren hoch und die Studiendauer lag im Bereich der Mindeststudienzeit.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Univer- sität Salzburg anhand von insgesamt 18 ausgewählten Lehrgän- gen. Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Einrichtung, der Organisation und der Durchführung von Univer- sitätslehrgängen, des diesbezüglichen Mitteleinsatzes, der Strate- gien und Ziele sowie der Abwicklung von Universitätslehrgängen. Nicht-Ziel war eine Überprüfung der gesamten Gebarung der Salz- burg Management GmbH – University of Salzburg Business School (SMBS). (TZ 1)

Kurzfassung

Allgemeines

Gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 waren die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Sie dienten der Weiterbildung und umfassten eine breite Palette von Wirtschaft, Technik, Recht bis zu Medizin, Sozialem, Gesundheit und Sport. (TZ 2)

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Universitätslehrgang war in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder qualifizierende Berufserfahrung. Für die Teilnahme war ein Lehrgangsbeitrag zu bezahlen. (TZ 2)

Ziel der Lehrgänge war der Erwerb von berufsbezogenen und ergänzenden Zusatzqualifikationen. Sie schlossen zumeist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad oder einer akademischen Bezeichnung ab. (TZ 2)

Statistischer Überblick

Die 21 österreichischen Universitäten boten mit Stand 2009 insgesamt 501 Universitätslehrgänge an, die drei überprüften Universitäten 63 Lehrgänge. Die Zahl der Universitätslehrgänge erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 an der Medizinischen Universität Wien von zehn auf 14, an der Montanuniversität Leoben von fünf auf neun und an der Universität Salzburg von 37 auf 40. (TZ 3)

Die Zahl der Teilnehmer an Universitätslehrgängen nahm im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 österreichweit um rd. 34 % sowie an allen drei betrachteten Universitäten zu. An der Medizinischen Universität Wien stieg sie um rd. 27 %, erhöhte sich an der Montanuniversität Leoben auf mehr als das Doppelte (+ 130 %) und wuchs an der Universität Salzburg um rd. 34 %. Damit war das Wachstum dynamischer als jenes der Zahl ordentlicher Studierender. Die Erfolgsquote lag zwischen 47 % und 100 %, wobei die durchschnittliche Studiendauer in der Regel der Lehrgangsdauer entsprach. (TZ 4, 7)

Strategie

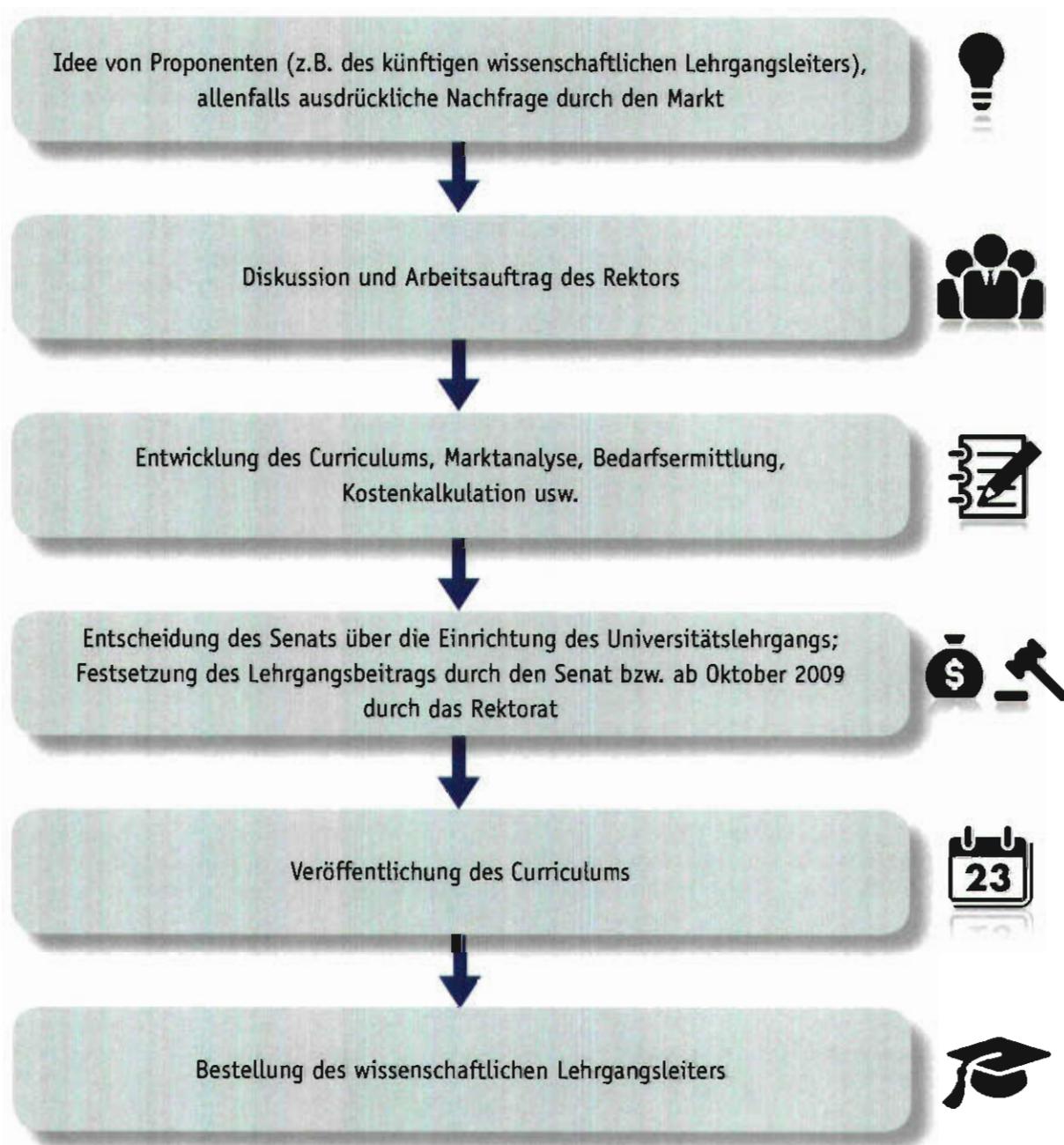
Die Strategien und Ziele der überprüften Universitäten bezweckten mit den Universitätslehrgängen die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots, die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, die Erhöhung der Marktdurchdringung und die Qualitätssicherung. (TZ 8)

Unterschiedlich waren ihre Pläne betreffend die Palette der angebotenen Lehrgänge: Während die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben die weitere Ausweitung des Angebots anstrebten, setzte die Universität Salzburg – die bereits die bei weitem höchste Zahl von Lehrgängen anbot – für die Zukunft auf die Konsolidierung des bestehenden Lehrgangsangebots. (TZ 8)

Die Universitätslehrgänge der überprüften Universitäten wurden vom Markt fast ausnahmslos positiv aufgenommen: von den 63 an den drei überprüften Universitäten eingerichteten Universitätslehrgängen fanden nur zwei mangels Teilnehmer-Interesses nicht statt. (TZ 10)

Kurzfassung

Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs (TZ 9)



Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg

Kalkulation

Alle überprüften Universitäten setzten die Lehrgangsbeiträge vor der erstmaligen Durchführung auf Basis einer Kalkulation fest. Teilweise waren bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung und die organisatorische Leitung eines Universitätslehrgangs, für die Administration sowie für die Lehre gesondert ausgewiesen, bei anderen Universitätslehrgängen hingegen nur in einer Gesamtsumme. Die Medizinische Universität Wien hatte ein ab Mitte 2010 zwingend zu verwendendes standardisiertes Kalkulationsschema entwickelt. An der Montanuniversität Leoben stand universitätsweit kein standardisiertes Kalkulationsschema für Universitätslehrgänge zur Verfügung; an der Universität Salzburg sollte ein zwischenzeitlich entwickeltes standardisiertes Kalkulationsschema ab 2011 eingesetzt werden. Die Universität Salzburg erhöhte vereinzelt Lehrgangsbeiträge ohne Vorlage einer neuerlichen Kalkulation. (TZ 11, 12)

Organisation – drei Hauptmodelle

Die drei überprüften Universitäten wickelten Universitätslehrgänge entweder intern alleine oder – als Sonderform der intern abgewickelten Universitätslehrgänge – in Kooperation mit einer oder mehreren anderen – auch ausländischen – Universität(en) ab. Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienten sich im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung von Universitätslehrgängen auch der Unterstützung externer Einrichtungen. In diesem Sinne unterscheidet der RH im Folgenden zwischen intern abgewickelten und extern abgewickelten Lehrgängen. (TZ 13)

Organisation – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Organisation der intern abgewickelten Universitätslehrgänge erfolgte dezentral; es bestanden an den drei Universitäten keine eigens für die Organisation bzw. Abwicklung von Universitätslehrgängen eingerichteten Organisationseinheiten. Ähnlich wie bei den ordentlichen Studien waren auch die Studien-, Finanz- und Personalabteilung sowie das Vizerektorat etc. eingebunden. Die Medizinische Universität Wien plante in ihrer Leistungsvereinbarung 2010–2012 mit dem BMWF eine zentrale Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen dafür weder konkrete Pläne noch ein schriftliches Konzept vor. (TZ 14)

Kurzfassung

Betreffend die intern, jedoch in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Universitäten abgewickelten Universitätslehrgänge erwies sich die Gesetzeslage als erläuterungsbedürftig; unklar war, wann ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen war. Bei den Universitätslehrgängen International Mining Engineer und Public Health waren die Kooperationsvereinbarungen und Curricula nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. (TZ 15, 16)

Organisation – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen oblag die wissenschaftliche Gesamtverantwortung (Erlassung des Curriculums, Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters, Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende etc.) der Universität. Die organisatorische Abwicklung war hingegen Aufgabe der externen Einrichtung. Als Verbindungsglied zwischen Universität und externer Einrichtung fungierte der wissenschaftliche Lehrgangleiter. (TZ 17, 18)

Die Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen enthielten zwar Kündigungs- und/oder Auflösungsregelungen, trafen aber keine organisatorische bzw. finanzielle Vorsorge dafür, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen konnte. Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit den externen Einrichtungen beinhalteten – im Gegensatz zu jenen der Universität Salzburg (mit einer Ausnahme) – auch keine Regelungen über Haftungsausschlüsse der Universität für Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Lehrgangs. (TZ 31)

Die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen betreffend die Universitätslehrgänge Clinical Research und Geographische Informationssysteme waren nicht mehr aktuell. Ein wissenschaftlicher Lehrgangleiter und die SMBS schlossen für extern abgewickelte Universitätslehrgänge Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Bildungseinrichtungen, obwohl dies nicht in ihrem Kompetenzbereich lag. (TZ 32, 33)

Lehrgangsführer

Alle überprüften Universitätslehrgänge hatten zumindest einen wissenschaftlichen Lehrgangsführer, der habilitierter Mitarbeiter der jeweiligen Universität bzw. des Kooperationspartners war. Für die Universitätslehrgänge Generic Management (Montanuniversität Leoben) sowie Sprach- und Kommunikationsförderung (Universität Salzburg) fehlte eine entsprechende schriftliche Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangsführers. (TZ 19)

Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangsführer bzw. seine Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in den Satzungen, Curricula und/oder Verträgen mit externen Einrichtungen und teilweise je Universitätslehrgang unterschiedlich präzise geregelt, obwohl der wissenschaftlichen Qualitätssicherung durch diesen gerade bei den mit einer externen Einrichtung abgewickelten Universitätslehrgängen besondere Bedeutung zukam. (TZ 18, 21)

Die im UG 2002 für Bevollmächtigungen von Arbeitnehmern der Universität vorgesehenen Richtlinien bestanden zwar an allen drei Universitäten; im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben und zur Universität Salzburg legte jedoch nur die Medizinische Universität Wien darin explizit die Befugnis des Rektors fest, Lehrgangsführer zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen. Konkrete an wissenschaftliche Lehrgangsführer erteilte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften gab es nicht. (TZ 20)

Auch die Aufgaben und Befugnisse der an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg fallweise eingesetzten organisatorischen Lehrgangsführer waren in den Curricula teilweise gar nicht (z.B. beim Universitätslehrgang Interkulturelle Kompetenz der Universität Salzburg) oder wenig detailliert (z.B. beim Universitätslehrgang Public Health der Medizinischen Universität Wien) dargestellt. (TZ 22)

Lehrende in Universitätslehrgängen

Als Lehrende in Universitätslehrgängen kamen einerseits Personen aus der Gruppe des Stammpersonals der Universitäten, aber auch Beschäftigte von Drittmittelprojekten sowie anerkannte Fachexperten und Lektoren mit einschlägiger beruflicher Praxis zum Einsatz. (TZ 23)

Abrechnung der Lehrtätigkeit

Die Montanuniversität Leoben betraute ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) mit Tätigkeiten in Universitätslehrgängen nicht durch einen Zusatz zum bestehenden, sondern durch einen befristeten, zusätzlichen Arbeitsvertrag als Lektor. (TZ 25)

Bei extern abgewickelten Lehrgängen der Medizinischen Universität Wien nahm die externe Einrichtung die gesamte Personalverrechnung der in Universitätslehrgängen Vortragenden wahr. An der Universität Salzburg erfolgte dies teilweise. (TZ 26)

Lehradministration

Während die Montanuniversität Leoben alle Daten zur Verwaltung von Universitätslehrgängen (Lehrgangsteilnehmer, Lehrveranstaltungen, Vortragende) in ihrem IT-Informationenmanagementsystem erfasst hatte, waren diese Systeme an der Medizinischen Universität Wien und an der Universität Salzburg noch nicht vollständig implementiert. (TZ 27)

Präsenzzeiten

Die Curricula der vom RH überprüften Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg wiesen nicht immer die Zeiten für Präsenzlehre in Semesterstunden bzw. Unterrichtseinheiten auf. An der Montanuniversität Leoben wichen die mit dem Vortragenden abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten ab. (TZ 28)

Ausweis der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen

An der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben wurden die Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen im Rechnungswesen der jeweiligen Universität vollständig abgebildet. An der Universität Salzburg hingegen flossen die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg ein. Weiters stellte die Universität Salzburg den Sachaufwand für Universitätslehrgänge in den Jahren 2006, 2008 und 2009 nicht in den Angaben und Erläu-

terungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. (TZ 34)

Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge

Von 2006 auf 2009 stiegen die im Rechnungswesen ausgewiesenen Erlöse aus Universitätslehrgängen an allen drei überprüften Universitäten an der Medizinischen Universität Wien von rd. 788.000 EUR auf rd. 1,16 Mill. EUR (rd. 47 %), an der Montanuniversität Leoben von rd. 173.000 EUR auf rd. 480.000 EUR (rd. 178 %) und an der Universität Salzburg von rd. 708.000 EUR auf rd. 854.000 EUR (rd. 21 %); dies obwohl an allen drei Universitäten die Erlöse von 2008 auf 2009 zurückgingen. Während an der Montanuniversität Leoben die Aufwendungen erst im Jahr 2009 sanken, verringerten sich diese an der Universität Salzburg bereits im Jahr 2008. An der Medizinischen Universität Wien stiegen die Aufwendungen hingegen kontinuierlich. (TZ 35)

An der Montanuniversität Leoben stieg von 2006 auf 2009 der Anteil der im Rahmen des universitären Weiterbildungsangebots erzielten Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen von rd. 11 % auf rd. 19 % und damit am stärksten von allen überprüften Universitäten. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl an angebotenen Lehrgängen von fünf auf neun bzw. auf den Anstieg der Teilnehmer von 43 auf 99 (Wintersemester 2006/2007 auf Wintersemester 2009/2010) zurückzuführen. (TZ 36)

Überschüsse

Alle in ihren Rechnungswesen abgebildeten Universitätslehrgänge der drei überprüften Universitäten erzielten insgesamt über die Jahre 2006 bis 2009 einen Überschuss, nämlich die Medizinische Universität Wien rd. 499.000 EUR, die Montanuniversität Leoben rd. 457.000 EUR und die Universität Salzburg rd. 129.000 EUR. An der Universität Salzburg wurden jedoch – wie erwähnt – die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg aufgenommen. (TZ 35)

Kurzfassung

An der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben gab es keine schriftlichen Regelungen über die Verwendung von Überschüssen aus Universitätslehrgängen. Nur die Universität Salzburg legte dies in der Satzung fest. Dennoch verwendeten alle drei Universitäten die Überschüsse ähnlich, nämlich für Zwecke der Lehre, etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmer oder zur Abdeckung auftretender Verluste aus anderen Lehrgangsjahrgängen. (TZ 37)

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Lehrgänge

An der Medizinischen Universität Wien sowie teilweise an der Montanuniversität Leoben wurde für intern abgewickelte Universitätslehrgänge nicht nur je Lehrgang, sondern für jeden einzelnen neu gestarteten Jahrgang eines Universitätslehrgangs eine eigene Position (Innenauftrag) im Rechnungswesen eingerichtet. Die Universität Salzburg legte nur je Lehrgang eine eigene Position (Innenauftrag) an. (TZ 38)

Eine Überprüfung der abgeschlossenen Universitätslehrgänge durch eine Nachkalkulation erfolgte an der Medizinischen Universität Wien nicht, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg teilweise. (TZ 38)

Allgemeine Zahlungs- und Stornobedingungen

Universitätsweite Festlegungen betreffend bspw. Zahlungs- und Stornobedingungen, Haftungsfragen oder Leistungsänderungen gab es an keiner der drei überprüften Universitäten. (TZ 30)

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Mehr als 70 % der Gesamtaufwendungen betrafen den Personalbereich. Die Sachaufwendungen umfassten eine Vielzahl von Positionen. Die Montanuniversität Leoben wies im Rechnungswesen teilweise mehrere unterschiedliche Aufwandsarten unter einer einzigen Position aus. (TZ 39)

Die Universität Salzburg regelte den Kostenersatz, den die Universitätslehrgänge zu leisten hatten, in der Satzung. An der Medizinischen Universität Wien leiteten sich die Kostenersätze aus unterschiedlichen internen Richtlinien oder Regelungen ab; im Gegensatz

dazu bestanden an der Montanuniversität Leoben keine Regelungen zu Kostenersätzen aus Universitätslehrgängen. (TZ 40)

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Während die Medizinische Universität Wien die gesamten Lehrgangsbeiträge vereinnahmte und die externen Einrichtungen im Gegenzug einen Ersatz für ihren Aufwand erhielten, flossen an der Universität Salzburg sämtliche Erlöse und Aufwendungen des Universitätslehrgangs über die externe Einrichtung. An der Medizinischen Universität Wien war jedoch die Höhe dieses Aufwandsersatzes nur teilweise in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgelegt. Die Universität Salzburg verrechnete einen Kostenersatz für zusätzlich entstandene Kosten („Lizenzgebühr“), jedoch nicht durchgängig und in unterschiedlicher Höhe, von 1,5 % bis 5 %. (TZ 42)

Berichtswesen

An den drei überprüften Universitäten bestand für intern abgewickelte Universitätslehrgänge gegenüber dem Rektorat kein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gesamtsituation der Universitätslehrgänge. Die Universität Salzburg regelte als einzige der überprüften Universitäten in ihrer Satzung eine jährliche Berichtspflicht der Lehrgangsleitung für ihren Universitätslehrgang an das zuständige Mitglied des Rektorats. Eine Vorlage bzw. Einforderung dieser Berichte erfolgte jedoch nicht. (TZ 41)

Bei den extern durchgeführten Universitätslehrgängen enthielten die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen aller überprüften Lehrgänge detaillierte Regelungen zum Berichtswesen. Trotzdem wurden der Medizinischen Universität Wien keine und der Universität Salzburg nur teilweise Berichte vorgelegt. (TZ 43)

Evaluierung von Universitätslehrgängen

Konkrete Evaluierungsinhalte wurden an allen überprüften Universitäten dezentral, im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter, festgelegt. Die Weiterleitung der Auswertungen an die Rektorate erfolgte jedoch nicht systematisch und aktuell. Keines der Rektorate hatte einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Ergebnisse der Evaluierungen. (TZ 44)

Kurzfassung

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Die Leistungsvereinbarungen des BMWF mit der Medizinischen Universität Wien und mit der Universität Salzburg enthielten konkrete und von den Universitäten gut steuerbare Ziele und Vorhaben, die schlüssig mit den Entwicklungsplänen abgestimmt waren. (TZ 45, 47, 48, 50)

Die Montanuniversität Leoben hatte in ihren Leistungsvereinbarungen vergleichsweise weniger Ziele und Vorhaben im Bereich Universitätslehrgänge; der Entwicklungsplan war sehr allgemein gehalten. (TZ 46, 49)

Zusammenfassung

Auf Basis seiner Überprüfung sah der RH die Beachtung der folgenden Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen an (TZ 51):

- Konkrete Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung und deren Abstimmung mit dem Entwicklungsplan;
- genaue Regelung der Aufgaben und Befugnisse des wissenschaftlichen Lehrgangleiters;
- schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Bestellung zum Lehrgangleiter;
- Erteilung und Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter;
- universitätseinheitliche Festlegung von Zahlungs-/Stornobedingungen, Haftungsfragen etc.;
- standardisiertes Kalkulationsschema für Lehrgangsbeiträge;
- Durchführung einer Nachkalkulation;
- vollständige Abbildung der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen;
- Regelungen über die Verwendung von Überschüssen;
- standardisiertes Berichtswesen zur Gebarung von Universitätslehrgängen für das Rektorat;
- Erfassung aller relevanten Lehrgangsdaten in den IT-Managementsystemen der Universität;
- Evaluierungen der Universitätslehrgänge und regelmäßige Vorlage der Berichte an das Rektorat.

Zusätzlich bei Einbindung einer externen Einrichtung:

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen durch die Universität selbst;
- Aktualität der Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen;
- Vereinbarung von Haftungsausschlüssen der Universität;
- Kündigungs- und Auflösungsregelungen;
- Einforderung der Berichte der externen Einrichtungen zur Gebarung der Universitätslehrgänge;
- Vorsorge für den Fall, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann.

Kenndaten zu Universitätslehrgängen						
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.g.F.					
Österreichweit	2006	2007	2008	2009	2010	Entwicklung 2006 bis 2009
	Anzahl					in %
Ordentliche Studierende ¹	209.416	217.587	223.562	255.561	265.030	+ 22
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	10.769	12.014	13.283	14.441	15.299	+ 34
Medizinische Universität Wien	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	8.654	8.094	7.398	7.036	6.830	- 19
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	199	261	312	253	252	+ 27
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4	863,3	+ 47
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	817,8	971,3	1.087,7	1.096,1	770,4	+ 34
Montanuniversität Leoben	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	2.140	2.338	2.541	2.767	2.867	+ 29
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	43	64	98	99	125	+ 130
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	172,6	274,7	483,3	480,1	562,4	+ 178
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	164,0	205,7	309,3	274,6	442,3	+ 67
Universität Salzburg	Anzahl					
Ordentliche Studierende ¹	11.629	11.787	12.531	14.608	15.032	+ 26
Teilnehmer an Universitätslehrgängen ¹	1.115	1.077	1.223	1.499	1.660	+ 34
	in 1.000 EUR					
Erlöse aus Universitätslehrgängen ²	708,1	925,4	954,4	854,0	939,7	+ 21
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ²	708,8	1.003,7	852,0	748,2	841,4	+ 6

¹ Stand jeweils Wintersemester

² Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

Quellen: BMWF, uni:data; Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg



Universitätslehrgänge

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 2010 bis Februar 2011 Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg.

Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung der Einrichtung, der Organisation und der Durchführung von Universitätslehrgängen, des diesbezüglichen Mitteleinsatzes, der Strategien und Ziele sowie der Abwicklung von Universitätslehrgängen. Ob und inwieweit es dabei an den überprüften Universitäten zu einer Verschiebung von Personalressourcen von universitärer Forschung und Lehre zu universitärer Weiterbildung durch Universitätslehrgänge gekommen ist, war nicht Gegenstand dieser Überprüfung. Nicht-Ziel war weiters eine Überprüfung der gesamten Gebarung der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School (SMBS). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2009.

Zu dem im Juni 2011 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Medizinische Universität Wien, die Universität Salzburg und die SMBS im Juli 2011 Stellungnahmen ab. Das BMWF übermittelte seine Stellungnahme im September 2011. Die Montanuniversität Leoben gab in ihrem Schreiben vom Juli 2011 keine inhaltliche Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Universität Salzburg und an die SMBS sowie an das BMWF im November 2011.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Allgemeines

- 2 Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002 waren die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien und dienen der Weiterbildung. Die Fachbereiche der Universitätslehrgänge umfassten eine breite Palette von Wirtschaft, Technik, Recht bis zu Medizin, Sozialem, Gesundheit und Sport.

Wie bei ordentlichen Studien wurden das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Universitätslehrgangs sowie die Prüfungsordnung im so genannten „Curriculum“ festgelegt. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Universitätslehrgang war in der Regel ein abgeschlossenes einschlägiges Studium oder qualifizierende Berufserfahrung. Für die Teilnahme waren ein Lehrgangsbeitrag und der ÖH-Beitrag zu bezahlen, der Studienbeitrag fiel hingegen nicht an. Mit der Zulassung wurde der Teilnehmer an einem Universitätslehrgang zum außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Ziel der Universitätslehrgänge war der Erwerb von berufsbezogenen und ergänzenden Zusatzqualifikationen. Sie schlossen zumeist mit einem international gebräuchlichen Mastergrad oder einer akademischen Bezeichnung ab.

3 Die 21 österreichischen Universitäten (§ 6 UG 2002) boten laut ihren Wissensbilanzen mit Stand 2009 insgesamt 501 Universitätslehrgänge an, die drei überprüften Universitäten 63 Universitätslehrgänge. Die Zahl der Lehrgänge erhöhte sich im Zeitraum 2006 bis 2009 an der Medizinischen Universität Wien von zehn auf 14, an der Montanuniversität Leoben von fünf auf neun und an der Universität Salzburg von 37 auf 40.

Teilnehmer an Uni-
versitätslehrgängen

4 Die Anzahl der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen entwickelte sich im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung der ordentlichen Studierenden und der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im Zeitraum Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010					
Wintersemester	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Entwicklung Wintersemester 2006/2007 bis 2009/2010
Österreichweit	Anzahl				in %
ordentliche Studierende	209.416	217.587	223.562	255.561	+ 22
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	10.769	12.014	13.283	14.441	+ 34
Medizinische Universität Wien					
ordentliche Studierende	8.654	8.094	7.398	7.036	- 19
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	199	261	312	253	+ 27
Montanuniversität Leoben					
ordentliche Studierende	2.140	2.338	2.541	2.767	+ 29
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	43	64	98	99	+ 130
Universität Salzburg					
ordentliche Studierende	11.629	11.787	12.531	14.608	+ 26
Teilnehmer an Universitätslehrgängen	1.115	1.077	1.223	1.499	+ 34

Quelle: BMWF Abteilung I/9, uni:data

Die Anzahl der Teilnehmer an Universitätslehrgängen nahm vom Wintersemester 2006/2007 bis Wintersemester 2009/2010 österreichweit um rd. 34 % zu. Damit verlief der Anstieg noch dynamischer als bei den ordentlichen Studierenden (rd. 22 %).

Dasselbe Bild bot sich an den überprüften Universitäten. Was die Universitätslehrgänge betraf, so stieg die Teilnehmerzahl an der Medizinischen Universität Wien um rd. 27 %, erhöhte sich an der Montanuniversität Leoben auf mehr als das Doppelte (+ 130 %) und wuchs an der Universität Salzburg um rd. 34 %. Im selben Zeitraum sank die Anzahl ordentlicher Studierender um rd. 19 % an der Medizinischen Universität Wien (Einführung der Zugangsbeschränkungen), stieg an der Montanuniversität Leoben um rd. 29 % und um rd. 26 % an der Universität Salzburg.

Bezogen auf die Zahl ordentlicher Studierender lag der Anteil der Teilnehmer an Universitätslehrgängen im betrachteten Zeitraum österreichweit zwischen 5 % und 6 %. Unter diesem Wert lagen die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben (2 % bis 4 %), deutlich darüber hingegen die Universität Salzburg mit einem Anteil von 9 % bis 10 %.

Lehrgangsdauer

- 5 Die Lehrgangsdauer betrug an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg mehrheitlich vier Semester, an der Montanuniversität Leoben drei bzw. vier Semester. Die Bandbreite reichte dabei von zwei bis sieben Semestern. An der Montanuniversität Leoben wurden auch einzelne Universitätslehrgänge im Block innerhalb von zwei bis drei Wochen durchgeführt.

Nicht alle Universitätslehrgänge wurden in jedem Studienjahr angeboten. Einerseits wurden Universitätslehrgänge bewusst erst nach Ablauf des vorhergegangenen Lehrgangs erneut angeboten, andererseits war nicht in jedem Studienjahr eine ausreichende Teilnehmerzahl gegeben.

Auslastung

- 6 Bezogen auf die Anzahl der – im Sinn einer fachlich sinnvollen Gruppengröße – je Universitätslehrgang maximal vorgesehenen Studienplätze (in der Regel zwischen zehn und 30), lag die Auslastung der vom RH überprüften Universitätslehrgänge (siehe Tabelle 2, TZ 13) an der Medizinischen Universität Wien zwischen 57 % und 107 %, an der Montanuniversität Leoben zwischen 50 % und 80 % und an der Universität Salzburg zwischen 30 % und 122 %.

Einleitung, Rechtsgrundlagen und Statistik

Maßgeblich für die Durchführung war jedoch die Mindestteilnehmerzahl, ab welcher der Universitätslehrgang kostendeckend durchgeführt werden konnte; diese wurde im betrachteten Zeitraum an den drei Universitäten mit wenigen Ausnahmen eingehalten.

Erfolgsquote und durchschnittliche Studiendauer

- 7 Die Erfolgsquote, das ist die Anzahl der Absolventen bezogen auf die Anfängerkohorte je Universitätslehrgang und Lehrgangs-Jahrgang, lag bei den vom RH ausgewählten Universitätslehrgängen (siehe Tabelle 2, TZ 13) an der Medizinischen Universität Wien zwischen 47 % und 100 %, an der Montanuniversität Leoben zwischen 60 % und 96 % und der Universität Salzburg zwischen 71 % und 100 %. Darin enthalten waren die Abschlüsse je Lehrgangs-Jahrgang bis zum Ende der örtlichen Einschau des RH.

Abschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt werden die Erfolgsquote weiter verbessern. Die Differenz auf 100 % bedeutete bei den Universitätslehrgängen außerdem nicht unbedingt einen Drop-out, weil einzelne Teilnehmer an Universitätslehrgängen zwar die praxisbezogenen Inhalte des Lehrgangs konsumierten, auf den formalen Abschluss in der Folge jedoch verzichteten („subjektive“ Erfolgsquote).

Die durchschnittliche Studiendauer entsprach in der Regel der Lehrgangsdauer. Die unterschiedlichen Abwicklungsmodalitäten der Universitätslehrgänge unterstützten grundsätzlich das berufsbegleitende Absolvieren; so beeinflussten die Abwicklung als Fernstudium oder mehrmals im Jahr wiederholend angebotene Workshops im Einzelfall die Studiendauer ebenso wie die tatsächliche Zeitdauer für die Verfassung allfälliger Masterthesen am Ende des Universitätslehrgangs.

Strategie

- 8 Die Strategien und Ziele der überprüften Universitäten bezweckten mit den Universitätslehrgängen die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots, die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, die Erhöhung der Marktdurchdringung und die Qualitätssicherung.

Unterschiedlich waren ihre Pläne betreffend die Palette der angebotenen Lehrgänge: Während die Medizinische Universität Wien und die Montanuniversität Leoben die weitere Ausweitung des Angebots anstrebten, setzte die Universität Salzburg – die bereits die bei weitem höchste Zahl von Lehrgängen anbot – für die Zukunft auf die Konsolidierung des bestehenden Lehrgangsangebots.



Universitätslehrgänge

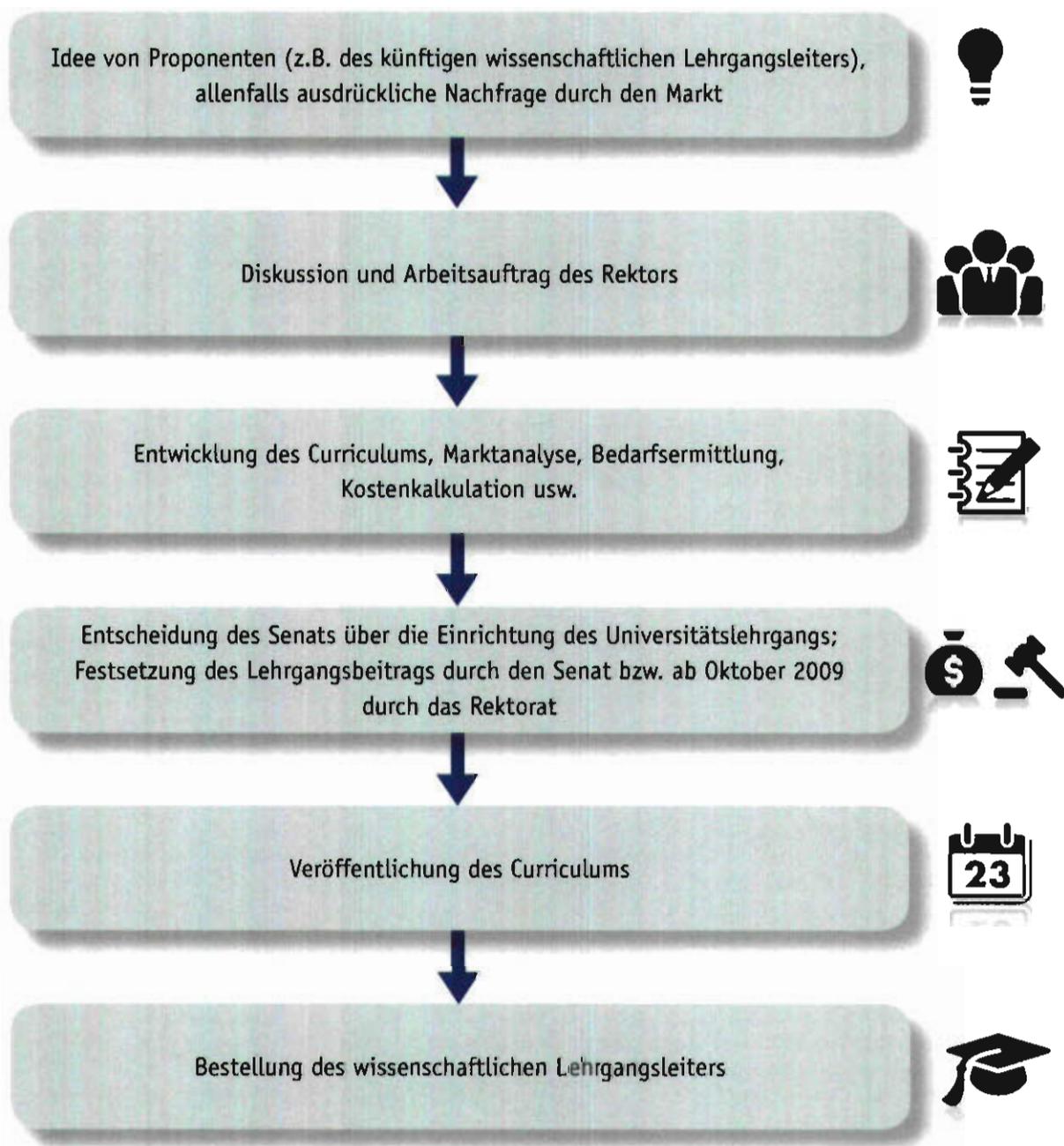
Im Einzelnen waren an allen drei überprüften Universitäten die Perspektiven, Vorhaben und Ziele im Bereich Weiterbildung im Allgemeinen bzw. Universitätslehrgänge im Besonderen in den Leistungsvereinbarungen 2007–2009 und 2010–2012 sowie im jeweiligen Entwicklungsplan festgelegt (siehe TZ 45 bis 50).

Einrichtung eines Universitätslehrgangs

- 9 Die folgende Abbildung zeigt den exemplarischen Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs:

Einrichtung eines Universitätslehrgangs

Abbildung 1: Exemplarischer Ablauf der Einrichtung eines Universitätslehrgangs



Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg



Universitätslehrgänge

Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit anderen Bildungseinrichtungen

10.1 (1) An allen drei überprüften Universitäten war die Feststellung des Bedarfs Voraussetzung für die Einrichtung eines Universitätslehrgangs. Aufgrund der heterogenen Rahmenbedingungen wegen der großen Bandbreite der eingerichteten Universitätslehrgänge verzichteten die drei überprüften Universitäten auf die Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bedarfserhebung. Regelmäßig wurden der potenzielle Teilnehmerkreis und der aktuelle (europäische, teilweise auch internationale) Anbietermarkt mit einbezogen. Anlassbezogen, wie beim Universitätslehrgang New Austrian Tunnelling Method Engineering, wurden zusätzlich externe Stellungnahmen bzw. Gutachten beauftragt. In einem Fall, nämlich beim Universitätslehrgang International Mining Engineer, war der Bedarf durch eine „Abnahmegarantie“ eines Industriepartners im Vorhinein sichergestellt.

Die Universitätslehrgänge der überprüften Universitäten wurden vom Markt fast ausnahmslos positiv aufgenommen: von den 63 eingerichteten Universitätslehrgängen fanden nur zwei mangels Teilnehmer-Interesses nicht statt.

(2) Alle drei überprüften Universitäten bezogen weitere (Bildungs-) Einrichtungen hinsichtlich ihrer allfälligen Stellung als Mitbewerber in die Überlegungen bei der Errichtung neuer Universitätslehrgänge ein. Die überprüften Universitäten begegneten dieser Herausforderung mit unterschiedlichen Vorgehensweisen wie bspw.:

- Gewinnen eines Mitbewerbers als Kooperationspartner (bspw. Montanuniversität Leoben mit Technischer Universität Graz – Universitätslehrgang New Austrian Tunnelling Method Engineering; Universität Salzburg mit Universität Mozarteum Salzburg – Universitätslehrgang Cultural Production; Medizinische Universität Wien mit Universität Wien – Universitätslehrgang Public Health);
- Durchführung einer gemeinsam abgestimmten Angebotsplanung (Medizinische Universität Wien mit Wiener Ärztekammer, diverse Lehrgänge im Rahmen laufender medizinischer Weiterbildung);
- Anstreben einer Markterweiterung durch die Einführung von Fernstudien kombiniert mit Präsenzphasen (Universität Salzburg – Universitätslehrgang Geographische Informationssysteme (UNIGIS));
- Herausarbeiten und Hervorheben eines Alleinstellungsmerkmals (insbesondere im Bereich des Montanwesens).

- 10.2 Der RH anerkannte, dass an den drei überprüften Universitäten die Bedarfsermittlung schlüssig und in angemessener Weise erfolgt war. Fast 97 % der eingerichteten Universitätslehrgänge konnten daher durchgeführt werden.

Kalkulation

- 11.1 Der von den Teilnehmern zu entrichtende Lehrgangsbeitrag war unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Senat bzw. vom Rektorat festzusetzen.

In diesem Sinne empfahl auch die Österreichische Universitätenkonferenz, dass der Budgetplanung („Kalkulation“) die tatsächlichen Kosten der Weiterbildungsprogramme einschließlich Kosten für die Verwaltung und Infrastruktur zugrunde zu legen wären. Für den Besuch von Universitätslehrgängen wären Beiträge von den Teilnehmern unter Zugrundelegung eines Budgetplans („Kalkulation“) einzuheben.

Alle überprüften Universitäten setzten die Lehrgangsbeiträge vor der erstmaligen Durchführung auf Basis einer Kalkulation fest. Sowohl an der Montanuniversität Leoben als auch an der Universität Salzburg standen im überprüften Zeitraum für die Universitätslehrgänge allerdings keine universitätsweit standardisierten Kalkulationsschemata zur Verfügung. Jeder Universitätslehrgang führte daher eine individuelle Kalkulation in unterschiedlicher Tiefe durch. Teilweise waren bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung und die organisatorische Leitung eines Universitätslehrgangs, für die Administration sowie für die Lehre gesondert ausgewiesen, bei anderen Universitätslehrgängen hingegen nur in einer Gesamtsumme.

Die Medizinische Universität Wien hatte ein standardisiertes Kalkulationsschema entwickelt. Dieses diente ab 2008 als Orientierungshilfe und war ab Mitte 2010 zwingend zu verwenden. An der Universität Salzburg sollte ein zwischenzeitlich entwickeltes standardisiertes Kalkulationsschema ab 2011 eingesetzt werden.

- 11.2 Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben, ein Standardkalkulationsschema zu entwickeln und einzusetzen. Dabei wären beim Personalaufwand bspw. die Aufwendungen für die wissenschaftliche Leitung, die Administration sowie für Lehre extra anzuführen.
- 11.3 Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „standardisierte Kalkulationsschemata für Universitätslehrgänge“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

- 12.1 Der Senat¹ der Universität Salzburg genehmigte bei Fortführung von Universitätslehrgängen vereinzelt Erhöhungen von Lehrgangsbeiträgen ohne Vorlage einer neuerlichen Kalkulation. Die Erhöhung der Lehrgangsbeiträge konnte in diesen Fällen vom RH daher nicht nachvollzogen werden.
- 12.2 Der RH empfahl der Universität Salzburg, Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen.
- 12.3 *Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS seien in den letzten Jahren allfällige Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge immer von ihren Gesellschaftern genehmigt worden. Es sei dafür immer eine Kalkulation vorzulegen gewesen.

- 12.4 Der RH hielt dazu fest, dass es der SMBS zwar unbenommen ist, im Innenverhältnis allfällige Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge von den Gesellschaftern genehmigen zu lassen. Er wies jedoch darauf hin, dass der von den Teilnehmern zu entrichtende Lehrgangsbeitrag gemäß Universitätsgesetz 2002 bis 2009 vom Senat bzw. seither vom Rektorat festzusetzen war bzw. ist.

Organisation

Allgemeines

- 13 Der organisatorische Aufbau der Universitätslehrgänge wies an den drei überprüften Universitäten eine große Bandbreite auf. Folgende Hauptmodelle ließen sich dabei unterscheiden:

- (1) Die Universität wickelte den Universitätslehrgang intern alleine ab.
- (2) Die Universität führte – als Sonderform des intern abgewickelten Universitätslehrgangs – den Universitätslehrgang in Kooperation mit einer oder mehreren anderen – auch ausländischen – Universität(en) durch.
- (3) Die Universität bediente sich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Abwicklung des Universitätslehrgangs einer externen Einrichtung.

In diesem Sinne unterscheidet der RH im Folgenden zwischen intern abgewickelten und extern abgewickelten Lehrgängen.

¹ zuständiges Organ bis 30. September 2009

Organisation

Von den an den überprüften Universitäten durchgeführten 63 Lehrgängen wählte der RH insgesamt 18 aus. Die folgende Aufstellung zeigt, wie bzw. mit/von wem diese überprüften Universitätslehrgänge durchgeführt wurden:

Tabelle 2: Ausgewählte Universitätslehrgänge – Übersicht				
	Name des Universitätslehrgangs	intern abgewickelt	Kooperation mit	extern durch
Medizinische Universität Wien	Interdisziplinäre Schmerzmedizin	x		
	Public Health		Universität Wien	
	Clinical Research			Verein
	Orale Implantologie			Offene Handelsgesellschaft
Montanuniversität Leoben	Generic Management	x		
	Nachhaltigkeitsmanagement	x		
	Produktentwicklung	x		
	Qualitätsmanagement	x		
	International Mining Engineer		sechs ausländischen Universitäten	
Universität Salzburg	Interkulturelle Kompetenz	x		
	Science Health and Fitness	x		
	International Business Law		einer US-amerikanischen Universität	
	Geographische Informationssysteme – UNIGIS			Verein ¹
	Migrationsmanagement			Körperschaft öffentlichen Rechts
	Sozialmanagement			Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	Sprach- und Kommunikationsförderung			Offene Gesellschaft
	Business Law			SMBS
Projekt- und Prozessmanagement			SMBS	

¹ Sonderfall: Das Personal war großteils bei der Universität beschäftigt.

Quellen: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben, Universität Salzburg

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg ließen sich bei der organisatorischen und wirtschaftlichen Abwicklung von Universitätslehrgängen auch durch externe Einrichtungen unterstützen. Die Montanuniversität Leoben hingegen führte alle Universitätslehrgänge alleine bzw. in Kooperation mit anderen Universitäten, aber ohne Unterstützung einer externen Einrichtung, durch.

Intern abgewickelte
Universitätslehrgänge

14.1 (1) Die intern abgewickelten Universitätslehrgänge wurden an allen drei überprüften Universitäten dezentral durchgeführt. Es bestanden keine eigens für die Organisation bzw. Abwicklung von Universitätslehrgängen eingerichteten Organisationseinheiten.

(2) Organisatorisch federführend war vielmehr in der Regel jene wissenschaftliche Organisationseinheit, welcher der wissenschaftliche Lehrgangsleiter angehörte bzw. Mitarbeiter dieser Organisationseinheit oder eigens für den Universitätslehrgang beschäftigte Personen. Nur an der Montanuniversität Leoben wickelte das Außeninstitut, die Technologietransferstelle der Montanuniversität Leoben, einen vom RH überprüften Universitätslehrgang ab.

(3) In die organisatorische Abwicklung eines Universitätslehrgangs war darüber hinaus – ähnlich wie bei den ordentlichen Studien – noch eine Reihe weiterer Stellen (Studien-, Finanz- und Personalabteilung, Vizerektorat etc.) eingebunden. Diese waren bspw. mit der Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende, der Einhebung der Lehrgangsbeiträge, dem Abschluss von Verträgen mit den Lehrenden oder dem Ausstellen der Abschlusszeugnisse befasst.

(4) Die Medizinische Universität Wien plante in ihrer Leistungsvereinbarung 2010–2012 mit dem BMWFW eine zentrale Servicierung der Universitätslehrgänge durch ein Weiterbildungszentrum, das auch für die Qualitätssicherung und Neuplanung des postgraduellen Weiterbildungsangebots vorgesehen war (siehe TZ 45). Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen dafür weder konkrete Pläne noch ein schriftliches Konzept vor.

14.2 Je nach Ausgangslage erachtete der RH eine zentrale oder dezentrale Organisation von Universitätslehrgängen gleichermaßen für zweckmäßig; entscheidend dafür waren insbesondere die Anzahl der insgesamt angebotenen Universitätslehrgänge, deren individuelle Anforderungen sowie das selbst für die Administration erforderliche Fachwissen einerseits bzw. das Ausmaß an für alle Universitätslehrgänge gleichförmigen administrativen Verfahrensschritten und die dadurch erziel-

Organisation

baren Vorteile (Ressourceneinsparung, Gewinnung von weiterführenden Entscheidungsgrundlagen etc.) andererseits.

Hinsichtlich des in der Leistungsvereinbarung 2010–2012 festgelegten Vorhabens einer zentralen Servicierung durch ein Weiterbildungszentrum der Medizinischen Universität Wien empfahl der RH eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und die Entwicklung eines detaillierten Konzepts, um einen universitätsweiten Mehrwert zu schaffen, ohne einen Mehraufwand für alle Beteiligten zu erzeugen.

14.3 Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Kooperationen

Allgemeines und rechtliche Vorgaben

15 (1) Eine Sonderform der intern abgewickelten Universitätslehrgänge stellten jene vom RH überprüften Universitätslehrgänge dar, welche die Universitäten in Kooperation mit anderen in- oder ausländischen Universitäten durchführten (siehe Tabelle 2, TZ 13); sie waren daher in ihrer organisatorischen Durchführung an den überprüften Universitäten den oben beschriebenen, intern abgewickelten Universitätslehrgängen ähnlich (siehe TZ 14).

(2) Seit der UG-Novelle 2009 durften Universitätslehrgänge ausdrücklich auch von mehreren Universitäten „gemeinsam“ durchgeführt werden. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum war die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen.

(3) Weder Erläuterungen noch Kommentar zum UG 2002 gaben Hinweise darauf, was unter „gemeinsamer“ Durchführung zu verstehen und wann somit ein gleichlautendes Curriculum erforderlich war.

Nationale und Internationale Kooperationen

16.1 Der RH stellte bei den Kooperationen folgende Besonderheiten fest:

(1) Die Medizinische Universität Wien hatte mit der Universität Wien eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Universitätslehrgangs Public Health geschlossen:

- Es gab keine gleichlautenden Curricula beider Universitäten.²
- Das Curriculum der Medizinischen Universität Wien und die Kooperationsvereinbarung widersprachen einander insbesondere in Folgendem:
 - Gemäß Curriculum war der Lehrgangsbeitrag von beiden Universitäten festzulegen, laut Kooperationsvereinbarung nur durch die Medizinische Universität Wien.
 - Das Curriculum sah die finanzielle Abwicklung des Universitätslehrgangs durch die Universität Wien vor, die Vereinbarung übertrug diese aber der Medizinischen Universität Wien.
 - Weiters sah das Curriculum einen akademischen Grad beider Universitäten vor, die Kooperationsvereinbarung jedoch nur einen der Medizinischen Universität Wien.
- Entgegen der im Curriculum intendierten Zusammenarbeit bestand die Kooperation im Wesentlichen nur noch in der Bereitstellung von Räumen durch die Universität Wien und der Bestellung eines zweiten wissenschaftlichen Lehrgangleiters³ durch diese.

(2) Die Montanuniversität Leoben arbeitete für den Universitätslehrgang International Mining Engineer mit sechs europäischen und außereuropäischen Universitäten zusammen:

- Die im Curriculum bezeichneten Partneruniversitäten waren mit den in den Kooperationsvereinbarungen⁴ genannten nicht vollständig ident. Eine Darstellung ihrer Aufgaben fehlte im Curriculum. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten keine aktuelle Beschreibung der Lehrinhalte der Partneruniversitäten.
- Gleichlautende Curricula gab es nicht. Dazu meinte die Montanuniversität Leoben, dass die anderen Universitäten lediglich in ihrem Auftrag Module abhielten und sie die Inhalte dafür vorgebe. Es sei ausschließlich ein Universitätslehrgang der Montanuniversität Leoben mit einem Abschluss der Montanuniversität Leoben.

² Da keine Einigung bspw. über neue Zulassungsbedingungen erzielt werden konnte.

³ neben jenem der Medizinischen Universität Wien

⁴ Es bestanden zwei Kooperationsvereinbarungen: eine zwischen der Montanuniversität Leoben und einem Unternehmen zur Weiterbildung der Mitarbeiter, eine zweite zwischen der Montanuniversität Leoben und sechs Universitäten.

Organisation

(3) Die Universität Salzburg arbeitete für den Universitätslehrgang International Business Law mit einer US-amerikanischen Universität zusammen:⁵

- Der insgesamt zweisemestrige Universitätslehrgang fand im Wintersemester in Salzburg und im Sommersemester in den USA statt. Die Organisation erfolgte an beiden Universitäten im Wesentlichen autonom.
- Das Curriculum umfasste den „European Part“. Es bezog sich nur auf ein Semester, wurde mit einer Abschlussprüfung beendet und berechnete zur Fortsetzung des Universitätslehrgangs an der US-amerikanischen Universität. Diese verlieh letztlich auch den akademischen Titel über beide Teile.
- Gleichlautende Curricula gab es auch hier nicht. Die Universität Salzburg meinte dazu, dass der Universitätslehrgang nur den „European Part“ umfasse und daher kein gemeinsames Curriculum festgelegt werden könne.

16.2 Im Sinne der Verstärkung nationaler und internationaler Zusammenarbeit von Universitäten sowie der Erhöhung der Attraktivität von Universitätslehrgängen auf einem stark umworbene Markt sah der RH die dargestellten Maßnahmen grundsätzlich positiv.

Wie bereits unter TZ 15 ausgeführt, sah das UG 2002 seit der UG-Novelle 2009 bei von Universitäten „gemeinsam“ durchgeführten Universitätslehrgängen ein von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassendes Curriculum vor, ohne die Voraussetzungen näher zu erläutern.

Der RH empfahl daher

- (1) dem BMWF, den Universitäten gegenüber klarzustellen, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist.
- (2) allen drei Universitäten, in Entsprechung der Auffassung des BMWF gegebenenfalls auf die Erlassung gleichlautender Curricula zu achten.
- (3) der Medizinischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen.

⁵ Die Kooperationsvereinbarung regelte sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit.

16.3 *Das BMWF, die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Extern abgewickelte
Universitätsslehrgänge

Allgemeines

- 17 Wie bereits erwähnt, führte die Montanuniversität Leoben alle ihre Universitätsslehrgänge ohne externe organisatorische Unterstützung durch (siehe TZ 13). Die Medizinische Universität Wien hingegen wickelte vier Universitätsslehrgänge (von insgesamt 14 genehmigten⁶), die Universität Salzburg 29 (von insgesamt 40 genehmigten⁷) organisatorisch nicht selbst ab; sie beauftragten externe Einrichtungen (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene (Handels)Gesellschaften, Vereine)⁸ mit der Durchführung.

Der RH überprüfte an der Medizinischen Universität Wien zwei und an der Universität Salzburg sechs dieser extern abgewickelten Universitätsslehrgänge (siehe Tabelle 2, TZ 13). Er stellte Folgendes fest:

Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen

- 18.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und den externen Einrichtungen war durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.⁹ Daraus war insbesondere in Verbindung mit der Satzung und den Curricula regelmäßig (siehe aber TZ 32) folgende „Aufgabenteilung“ erkennbar:

(1) Den Universitäten oblag im Wesentlichen:

- Erlassung des Curriculums,
- Festsetzung des Lehrgangsbeitrags und in Wien: Einhebung des Beitrags (TZ 42),

⁶ Davon kamen zwei intern abgewickelte Universitätsslehrgänge mangels Teilnehmer-Interesses nicht zustande.

⁷ Davon wurden zwei intern abgewickelte Universitätsslehrgänge aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt.

⁸ Die Einrichtungen befanden sich sowohl in (überwiegend) öffentlicher als auch in privater Hand. So stand bei den überprüften Universitätsslehrgängen z.B. die SMBS zur Zeit der Überprüfung zu 39 % im Eigentum der Universität Salzburg, zu 15 % im Eigentum des Landes Salzburg und zu 39 % in jenem einer von der Wirtschaftskammer Salzburg gegründeten Privatstiftung. Die Offenen (Handels)Gesellschaften etwa wurden privat geführt. Eine Einrichtung war kirchlich organisiert.

⁹ Die Vereinbarung betreffend den Universitätsslehrgang Sprach- und Kommunikationsförderung stand vor dem Abschluss.

Organisation

- Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangleiters (TZ 19),
- Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende,
- Ausstellung der Abschlusszeugnisse.

(2) Die externe Einrichtung war insbesondere zuständig für:

- administrative und organisatorische Betreuung des Universitätslehrgangs bzw. der Teilnehmer durch die Mitarbeiter der externen Einrichtung (Marketing, Raummanagement, Teilnehmeranmeldung),
- Abschluss von Verträgen mit den Lehrenden,
- in Salzburg: Einhebung des Lehrgangsbeitrags (siehe TZ 42),
- Berichtswesen (siehe TZ 43).

(3) Der wissenschaftliche Lehrgangleiter fungierte hier vor allem als „verlängerter Arm der Universität“ und Verbindungsglied zwischen Universität und externer Einrichtung speziell in wissenschaftlicher Hinsicht (Näheres siehe TZ 21).

(4) Das UG 2002 legte fest, dass Universitätslehrgänge zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden durften. Der Literatur nach war daraus zu schließen, dass die inhaltliche Gestaltung von Universitätslehrgängen auch bei solchen Konstruktionen bei den Universitäten verblieb.

18.2 Der RH erachtete die wissenschaftliche Qualitätssicherung als einen der zentralen Punkte gerade bei extern durchgeführten Universitätslehrgängen. Diesbezüglich kam dem wissenschaftlichen Lehrgangleiter besondere Bedeutung zu; letztlich musste er die Erfüllung des universitären Qualitätsanspruchs bei der externen Abwicklung des Universitätslehrgangs sicherstellen. (Zur diesbezüglichen Empfehlung siehe TZ 21.)



Universitätslehrgänge

Lehrgangsleiter

Wissenschaftliche
Lehrgangsleiter

Bestellung

- 19.1** Alle überprüften Universitätslehrgänge hatten zumindest einen wissenschaftlichen Lehrgangsleiter; dieser war habilitierter Mitarbeiter der jeweiligen Universität bzw. des Kooperationspartners. Die wissenschaftlichen Lehrgangsleiter waren laut Satzungen bzw. Curricula an allen drei Universitäten regelmäßig vom Rektorat oder vom Vizerektor für Lehre zu bestellen. Für die Universitätslehrgänge Generic Management (Montanuniversität Leoben) sowie Sprach- und Kommunikationsförderung (Universität Salzburg) fehlte jedoch bspw. eine entsprechende schriftliche Bestellung.
- 19.2** Der RH empfahl den überprüften Universitäten, schon aus Transparenzgründen, die Lehrgangsleiterbestellungen stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen.
- 19.3** *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Die SMBS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Universität Salzburg künftig um schriftliche Bestellung der SMBS-Lehrgangsleiter bzw. um Übermittlung einer Kopie der Bestellungsschreiben ersuchen werde.

Vollmachten

- 20.1** (1) Gemäß § 28 UG 2002 konnte der Rektor unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmer Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen durften. Diese Bevollmächtigungen waren im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Solche Richtlinien des Rektorats bestanden zwar an allen drei Universitäten; im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben und zur Universität Salzburg legte jedoch nur die Medizinische Universität Wien darin explizit die Befugnis des Rektors fest, Lehrgangsleiter zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen.

(2) Konkrete an wissenschaftliche Lehrgangsleiter erteilte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften konnten dem RH an keiner überprüften Universität vorgelegt werden. Vielfach herrschte die Meinung vor, dass diese Lehrgangsleiter berechtigt waren, im Rahmen des Uni-

Lehrgangsteiter

versitätslehrgangs-Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen. Solche wurden auch getätigt.

20.2 (1) Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen.

(2) Allen drei überprüften Universitäten empfahl er – falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangsteitertätigkeit erforderlich erschien –, die notwendigen Vollmachten zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

20.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung(en) zu.*

Aufgabenprofil

21.1 Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangsteiter bzw. seine Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in den Satzungen, Curricula und/oder Verträgen mit externen Einrichtungen an den überprüften Universitäten und teilweise je Universitätslehrgang unterschiedlich präzise geregelt. Im Einzelnen war Folgendes festzustellen:

(1) Was die Anforderungen an den wissenschaftlichen Lehrgangsteiter anlangte, bestimmte an der Universität Salzburg schon die Satzung, dass er eine bestimmte wissenschaftliche Qualifikation aufzuweisen hatte. An der Medizinischen Universität Wien sahen dies teilweise¹⁰ die Curricula vor. Die Montanuniversität Leoben legte diesbezügliche Bestimmungen weder in der Satzung noch in den Curricula fest.

(2) Hinsichtlich der Tätigkeit des wissenschaftlichen Lehrgangsteiters enthielten die Satzungen der drei Universitäten keine Angaben. Ihre Aufgabenprofile waren meist in den Curricula der überprüften Universitätslehrgänge, jedoch unterschiedlich detailliert, geregelt. So enthielten bis auf eine Ausnahme alle zwar studienrelevante Aufgaben der Lehrgangsteiter (z.B. Entscheidung über Zulassung der Teilnehmer, Prüfungsarten). Darüber hinausgehende genauere Angaben zu ihrem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich (z.B. Vorschlagsrecht für Lehrbeauftragte) enthielten jedoch nur wenige, wie etwa die Curricula zu den Universitätslehrgängen Interdisziplinäre Schmerzmedizin der Medizinischen Universität Wien oder Health and Fitness der Universität Salzburg.

¹⁰ und zwar die Curricula der Universitätslehrgänge Interdisziplinäre Schmerzmedizin und Public Health.

(3) Detailliertere Festlegungen zur Tätigkeit des wissenschaftlichen Lehrgangleiters enthielten mit einer Ausnahme erst die Vereinbarungen mit externen Einrichtungen (solche bestanden jedoch nur an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg).

21.2 Im Hinblick auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Lehrgangleiter für die sachgerechte Gestaltung bzw. Abwicklung eines Universitätslehrgangs (siehe dazu auch TZ 18) empfahl der RH den drei überprüften Universitäten, in der Satzung aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen, das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Lehrgangleiter (bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter) detaillierter und aufeinander sprachlich abgestimmt festzulegen. Gerade bei der Durchführung von Universitätslehrgängen durch externe Einrichtungen wäre in den Dokumenten insbesondere stets durchgängig klarzustellen, dass diese für die Auswahl und Tätigkeit der Lehrenden verantwortlich sind sowie deren Bestellung bzw. Abberufung nachvollziehbar steuern können.

21.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Die SMBS gab in ihrer Stellungnahme an, vor einigen Monaten eine Beschreibung der Lehrgangleitertätigkeiten vorgenommen zu haben; sie werde diese mit den Ansichten der Universität Salzburg abstimmen.

Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „Beschreibungen der Funktion des Lehrgangleiters“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Organisatorische Lehrgangleiter

22.1 Im Gegensatz zur Montanuniversität Leoben gab es an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg fallweise auch einen oder zwei organisatorische Lehrgangleiter¹¹. Ihre Aufgaben und Befugnisse waren in den Curricula teilweise gar nicht (z.B. beim Universitätslehrgang Interkulturelle Kompetenz der Universität Salzburg) oder wenig detailliert (z.B. beim Universitätslehrgang Public Health der Medizinischen Universität Wien) dargestellt.

22.2 Um nach innen wie nach außen größtmögliche Klarheit sicherzustellen, empfahl der RH der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg, die Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter stets genau zu definieren.

¹¹ an der Universität Salzburg auch als Geschäftsführer bezeichnet

22.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Lehrende in Universitätslehrgängen

23 Als Lehrende in Universitätslehrgängen kamen einerseits Personen aus der Gruppe des Stammpersonals der Universitäten, aber auch Beschäftigte von Drittmittelprojekten sowie anerkannte Fachexperten und Lektoren mit einschlägiger beruflicher Praxis zum Einsatz.

Abrechnung der Lehrtätigkeit

Allgemeines

24 Alle drei Universitäten gaben universitätsweit vor, mit welcher Art von Vertrag Lehrende in Universitätslehrgängen zu beschäftigen waren. Dabei wurde einerseits unterschieden, ob sich der Lehrende bereits im Dienststand der Universität befand oder speziell für diese Tätigkeit befristet in den Dienststand der Universität aufgenommen wurde.

Bei Mitarbeitern im Dienststand der Universität war zusätzlich die dienstrechtliche Stellung als Beamter, als Angestellter mit Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht oder als Angestellter gemäß Kollektivvertrag zu beachten. Für beamtete Mitarbeiter normierte dabei das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹² die Tätigkeit in Universitätslehrgängen als Nebentätigkeit und ihre Abgeltung in Form einer Nebentätigkeitsvergütung.

In der Praxis regelten die drei Universitäten die Abgeltung dieser Lehrtätigkeiten in Universitätslehrgängen unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung des Lehrenden im Sinne einer „Nebentätigkeitsvergütung“.

Montanuniversität Leoben

25.1 Die Montanuniversität Leoben betraute – ungeachtet bestehender Arbeitsverhältnisse – ihr Stammpersonal (ausgenommen Beamte) durch einen zusätzlichen, befristeten Arbeitsvertrag mit Lektoren-Tätigkeiten in Universitätslehrgängen.

25.2 Zur abrechnungstechnischen Vereinfachung hielt es der RH für zweckmäßiger, Tätigkeiten dieses Personenkreises für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

¹² § 155 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 i.d.g.F.

Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg

- 26.1** Bei extern abgewickelten Lehrgängen der Medizinischen Universität Wien nahm die externe Einrichtung die gesamte Personalverrechnung für in Universitätslehrgängen Vortragende wahr. An der Universität Salzburg hingegen erfolgte die Abrechnung von universitätseigenem Personal, das in Universitätslehrgängen tätig war, überwiegend durch die Universität selbst.
- 26.2** Der RH wies darauf hin, dass aufgrund des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die Abrechnung von Tätigkeiten in Universitätslehrgängen bei Beamten sowie Angestellten – mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht – nicht an die externe Einrichtung übertragen werden durfte. Die beiden Universitäten hätten daher ausnahmslos die Personalverrechnung für diese Mitarbeiter selbst vorzunehmen.
- 26.3** *Die Medizinische Universität Wien und Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS werde sie mit der Universität Salzburg Gespräche darüber führen, wie diese Empfehlung am besten umgesetzt werden kann. Es müsste durch die SMBS wohl zumindest die Richtigkeit der Honorarnote bestätigt werden.

Lehradministration

- 27.1** Im überprüften Zeitraum hatte nur die Montanuniversität Leoben alle Daten zur Lehrgangs-Verwaltung (Lehrgangsteilnehmer, Lehrveranstaltungen, Vortragende) in ihrem IT-Informationenmanagementsystem (Campus-Management-System) erfasst. Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg verwalteten derart zwar ihre Lehrgangsteilnehmer, die Erfassung der Lehrveranstaltungen und Vortragenden befand sich aber erst in einer Pilotphase (Medizinische Universität Wien) bzw. war erst seit kurzem verpflichtend (Universität Salzburg).

Auswertungen zum Personaleinsatz in Universitätslehrgängen wären daher an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg für den überprüften Zeitraum nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu gewinnen gewesen.

- 27.2** Durch den Einsatz der Campus-Management Systeme wird es künftig ermöglicht, in Anlehnung an diesbezügliche Wissensbilanzkennzahlen für die ordentlichen Studien, auch im Bereich der Weiterbildung IT-gestützt Auswertungen bspw. über das Zeitvolumen des Personals im Bereich Lehre für Universitätslehrgänge vorzunehmen.

Lehrende in Universitätslehrgängen

Präsenzzeiten

28.1 Die Curricula der vom RH überprüften Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg wiesen neben der „workload“ für Studierende in ECTS¹³-Punkten nicht immer die Zeiten für Präsenzlehre in Semesterstunden bzw. Unterrichtseinheiten auf. An der Montanuniversität Leoben wichen die mit dem Vortragenden abgerechneten Präsenzstunden fallweise von den im Curriculum in Semesterstunden vorgegebenen Präsenzzeiten ab.

Dies wurde von den überprüften Universitäten unter anderem mit der Notwendigkeit begründet, Präsenzzeiten bspw. aufgrund von Lernformen wie Blended Learning¹⁴ flexibel einsetzen zu können.

28.2 Der RH verkannte nicht, dass bei der Handhabung von Präsenzzeiten eine gewisse Flexibilität zweckmäßig war. Dennoch erachtete er es als notwendig, die Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum grundsätzlich festzulegen. Schon zur Überprüfung der vielfach in den Prüfungsordnungen prozentmäßig festgelegten Anwesenheitspflicht der Studierenden war eine solche Festlegung auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene angebracht. Ebenso dienten entsprechende Festlegungen der Transparenz der Rahmenbedingungen des Universitätslehrgangs und unterstützten die Lehrgangsteilnehmer in ihren Studienplanungen wie auch die Universität bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung des Universitätslehrgangs.

Eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten wäre von der Montanuniversität Leoben in den Curricula vorzunehmen.

28.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Administrative Unterstützung

29.1 (1) An den drei Universitäten waren für die überprüften intern abgewickelten Universitätslehrgänge jeweils eine bis drei Person(en) je Universitätslehrgang federführend administrativ tätig (einschließlich organisatorische Lehrgangsteilnehmer), wobei deren berufliche Qualifikation, ihr Arbeitsaufwand bzw. Aufgabenspektrum und damit das ihnen aus den Lehrgangsbeiträgen geleistete Entgelt sehr unterschiedlich waren. Teilweise wurden zusätzlich auch Studierende für Serviceleistungen, wie etwa Raumbetreuung, eingesetzt oder Dienstleistungen zugekauft.

¹³ European Credit Transfer and Accumulation System

¹⁴ Integrierte Lernform, bei der traditionelle Präsenzveranstaltungen mit Formen des E-Learning verknüpft werden.



Administrative Unterstützung



Universitätslehrgänge

(2) In den Kalkulationen der überprüften Universitätslehrgänge war der Organisations- bzw. Administrationsaufwand zum Teil nicht extra ausgewiesen (siehe TZ 11).

29.2 Die qualitativen bzw. quantitativen Anforderungen an das für Universitätslehrgänge administrativ federführend tätige Personal und dessen Aufgaben waren – bedingt durch die heterogene Konzeption der Universitätslehrgänge – sehr unterschiedlich. Eine vergleichende Bewertung des Personaleinsatzes war daher nicht aussagekräftig. Was die Gewährleistung größtmöglicher Transparenz und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes betraf, verwies der RH auf seine Ausführungen bzw. Empfehlungen zu TZ 11.

**Einheitliche
Zahlungs- und
Stornobedingungen**

30.1 Universitätsweite Festlegungen betreffend bspw. Zahlungs- und Stornobedingungen, Haftungsfragen oder Leistungsänderungen gab es an keiner der drei Universitäten.

30.2 Der RH empfahl daher allen drei Universitäten, solche Bestimmungen universitätsweit einheitlich festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. Dies deshalb, weil Universitätslehrgänge sich von ordentlichen Studien unter anderem dadurch unterschieden, dass relativ hohe Lehrgangsbeiträge zu entrichten waren, um die zumindest kostendeckende Durchführung zu erreichen.

30.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg könnte durch die Heterogenität der angebotenen Universitätslehrgänge, vor allem was die Zielgruppen und deren finanziellen Möglichkeiten betreffe, eine einheitliche Regelung dazu führen, dass einige Lehrgänge mangels Teilnehmern nicht mehr durchgeführt werden könnten. Bei den externen Lehrgängen, wo der externe Partner das gesamte finanzielle Risiko trage, wären einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen der Universität eine zu starke Einmischung in die Finanzhoheit dieser Einrichtungen und würden wohl auch nicht akzeptiert werden. Die Universität Salzburg habe daher in den Satzungsentwurf eine Verpflichtung der Lehrgangsleiter aufgenommen, solche Zahlungs- und Stornobedingungen aufzunehmen, die Gestaltung obliege aber den Lehrgangsleitern. Diese flexible Regelung ermögliche eine maßgeschneiderte Regelung für jeden Lehrgang, passe aber auch in das grundsätzliche System der Gesamtverantwortung der Lehrgangsleiter und stelle im Vergleich zum derzeitigen Zustand trotzdem eine Verbesserung dar.

Einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen

Die SMBS teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit der Universität Salzburg das Gespräch suchen werde, um bei der Festlegung einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen auf allfällige Besonderheiten in bestimmten Bereichen (z.B. „Frühbucherbonus“, Ratenvereinbarung, etc.) hinzuweisen. Inwieweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Universitätslehrgänge auf die Besonderheit einer externen Einrichtung übertragbar seien, müsse genau geprüft werden.

- 30.4 Der RH anerkannte die Bemühungen der Universität Salzburg, sich dieser Thematik in der geplanten Satzungsänderung anzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt einer kostendeckenden Durchführung von Universitätslehrgängen hielt er es jedoch nicht für ausreichend, die Festlegung von Zahlungs- und Stornobedingungen in die ausschließliche Autonomie der Lehrgangsführung zu übertragen. Auch wenn die Heterogenität der Universitätslehrgänge ein gewisse Flexibilität ermöglichen sollte, erachtete er die Vorgabe eines universitätsweiten Rahmens für solche allgemeinen Bedingungen (neben Zahlungs- und Stornobedingungen auch bspw. Haftungsregelungen und Festlegungen für Leistungsänderungen) für erforderlich. Der Argumentation der Universität Salzburg hinsichtlich der Einmischung in die Finanzhoheit der externen Einrichtungen konnte insofern nicht gefolgt werden, als laut Satzungsentwurf für die Festlegung der Zahlungs- und Stornobedingungen die von der Universität zu bestellende Lehrgangsführung zuständig sein soll.

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

Durchführungs- und Haftungsbestimmungen

- 31.1 (1) Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg mit den externen Einrichtungen enthielten zwar Kündigungs- und/oder Auflösungsregelungen, trafen aber keine Vorsorge dafür (etwa durch die Verpflichtung, einen Ersatzpartner zu finden), dass die externe Einrichtung – bspw. die SMBS – den Universitätslehrgang selbst nicht vollständig durchführen konnte.

(2) Die Vereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit den externen Einrichtungen beinhalteten – im Gegensatz zu jenen der Universität Salzburg (mit einer Ausnahme) – keine Regelungen über Haftungsausschlüsse der Universität für Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Lehrgangs.



Weitere Feststellungen zu extern
abgewickelten Universitätslehrgängen



Universitätslehrgänge

31.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien und der Universität Salzburg, in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann; weiters sollten alle Vereinbarungen Haftungsbestimmungen enthalten.

31.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Einzelfeststellungen

32.1 (1) Die Vereinbarung der Medizinischen Universität Wien mit einer externen Einrichtung aus dem Jahr 2004 bezog sich noch auf die Durchführung des Universitätslehrgangs Klinischer Studienleiter, obwohl dieser nunmehr als Master-Universitätslehrgang Clinical Research geführt wurde.

(2) Die Universität Salzburg hatte 1999 mit einem Verein eine Vereinbarung über die operative Durchführung der Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme (UNIGIS) geschlossen.

Ursprünglicher Zweck dieser Vorgangsweise war, dass der Verein als Arbeitgeber für die UNIGIS-Mitarbeiter fungierte.¹⁵ Nunmehr war das Personal¹⁶ aber bei der Universität, und nicht mehr bei dem Verein, beschäftigt. Laut Curricula war mit der „wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Durchführung“ des Lehrgangs das Zentrum für Geoinformatik der Universität Salzburg und nicht der Verein betraut.

32.2 Die Vereinbarung der Medizinischen Universität Wien und – für den Fall einer Fortsetzung der Zusammenarbeit trotz geänderter Rahmenbedingungen – jene der Universität Salzburg wären unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. Die UNIGIS-Curricula der Universität Salzburg wären gegebenenfalls auch zu adaptieren.

32.3 *Die Medizinische Universität sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Die Universität Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die UNIGIS künftig als interne Universitätslehrgänge durchgeführt würden.*

¹⁵ Dies war auch in der Vereinbarung so festgelegt.

¹⁶ Nur die externen Lehrbeauftragten standen in einem Rechtsverhältnis zum Verein.

Weitere Feststellungen zu extern abgewickelten Universitätslehrgängen

33.1 (1) Die SMBS war für die organisatorische und wirtschaftliche Durchführung des Universitätslehrgangs Projekt- und Prozessmanagement der Universität Salzburg zuständig. In diesem Zusammenhang schloss die SMBS selbst bspw. Vereinbarungen mit einer kanadischen Universität über die Durchführung von zweiwöchigen Modulen in Kanada; sie nahm auch gemeinsam mit der Partneruniversität die inhaltliche Planung der Module vor.

(2) Der wissenschaftliche Lehrgangsleiter der UNIGIS (siehe TZ 32) schloss in den letzten Jahren Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten ab, ohne über eine Bevollmächtigung gemäß § 28 UG 2002 zu verfügen (siehe TZ 20).

33.2 (1) Nach Auffassung des RH konnten schon wegen der universitären Gesamtverantwortung für die fachliche und wissenschaftliche Qualität eines Universitätslehrgangs der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit einer ausländischen Universität und die inhaltliche Planung nicht unter wirtschaftliche und organisatorische Durchführung durch eine externe Einrichtung subsumiert werden.

(2) Dem wissenschaftlichen Lehrgangsleiter der UNIGIS fehlte eine für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen notwendige Bevollmächtigung gemäß UG 2002.

Der RH empfahl daher der Universität Salzburg, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen selbst abzuschließen und dies auch in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen ausdrücklich festzulegen.

33.3 *Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme der SMBS wolle sie mit der Universität Salzburg einen Modus finden, wie künftig Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen ausgehandelt bzw. unterzeichnet würden.


Universitätslehrgänge

Finanzielle Gebarung – allgemein

Erlöse und Aufwendungen sowie deren Ausweis im Rechnungswesen

34.1 (1) Gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO)¹⁷ waren die Universitäten dazu verpflichtet, Erlöse¹⁸ und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Universitätslehrgängen standen, gesondert auszuweisen, und zwar in den Angaben und Erläuterungen zu ihrer Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Die Darstellung der Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen im Rechnungswesen war an den drei überprüften Universitäten nicht einheitlich:

- An der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben wurden die Erlöse und Aufwendungen aus Universitätslehrgängen im Rechnungswesen der jeweiligen Universität vollständig abgebildet.
- An der Universität Salzburg flossen die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, überwiegend nicht in die Gebarung der Universität Salzburg ein.

(3) Die Universität Salzburg stellte in den Jahren 2006, 2008 und 2009 den Sachaufwand für Universitätslehrgänge nicht in den Angaben und Erläuterungen unter der Position „übriger Aufwand“ dar. Im Jahr 2007 wurde jedoch der Sachaufwand betragsmäßig im „übrigen Aufwand“ ausgewiesen.

34.2 Die Vorgangsweise der Universität Salzburg entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben. Der RH wies weiters darauf hin, dass bei einem monetären Vergleich der Universitäten hinsichtlich ihrer Weiterbildungsaktivitäten derart „verkürzte“ Rechnungsabschlüsse wenig Aussagekraft besaßen.

Der RH empfahl daher der Universität Salzburg, alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen. Weiters wäre künftig der Sachaufwand für Universitäts-

¹⁷ BGBl. II Nr. 292/2003. Diese Verordnung war für den Überprüfungszeitraum maßgebend. Änderung der Univ. RechnungsabschlussVO im Jahr 2010, BGBl. II Nr. 349/2010. Die geänderte Verordnung war erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2010 anzuwenden.

¹⁸ Im § 12 Univ. RechnungsabschlussVO wird von Erträgen geschrieben. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Prüfungsergebnis durchgängig der Begriff Erlöse verwendet.

Finanzielle Gebarung – allgemein

lehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

34.3 Die Universität Salzburg sagte die Umsetzung beider Empfehlungen zu.

Laut Stellungnahme des BMWF werden die Themen „Verhältnis Gebarung Universitätslehrgänge zu Universitätsgebarung“ sowie „transparente Darstellung von Aufwand und Erlös“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Laut Stellungnahme der SMBS müsse im Detail abgeklärt werden, wie die Erlöse und Aufwendungen der Universitätslehrgänge der SMBS in das Rechnungswesen der Universität Salzburg aufgenommen werden könnten.

- 35 Die nachfolgende Tabelle 3 stellt – hinsichtlich der Universität Salzburg nach Maßgabe obiger Ausführungen – die Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg zwischen 2006 und 2009 dar:



Finanzielle Gebarung – allgemein



Universitätslehrgänge

Tabelle 3: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse von Universitätslehrgängen, 2006 bis 2009

	2006	2007	2008	2009	Ergebnis 2006 bis 2009
	in 1.000 EUR				
Medizinische Universität Wien					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge	817,8	971,3	1.087,7	1.096,1	
+/-	- 29,9	+ 58,1	+ 409,2	+ 61,3	+ 498,7
Montanuniversität Leoben					
Erlöse aus Universitätslehrgängen ¹	172,6	274,7	483,3	480,1	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ²	164,0	205,7	309,3	274,6	
+/-	+ 8,6	+ 69,0	+ 174,0	+ 205,5	+ 457,1
Universität Salzburg³					
Erlöse aus Universitätslehrgängen	708,1	925,4	954,4	854,0	
Aufwendungen für Universitätslehrgänge ⁴	708,8	1.003,7	852,0	748,2	
+/-	- 0,7	- 78,3	+ 102,4	+ 105,8	+ 129,2

¹ Die Erlöse aus Universitätslehrgängen enthielten auch sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge aus Universitätslehrgängen.

² Die Aufwendungen für Universitätslehrgänge waren einschließlich Kapitalertragssteuer.

³ Ohne Erlöse und Aufwendungen für Universitätslehrgänge, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

⁴ in den Jahren 2006, 2008 und 2009 ergänzt um den Sachaufwand für Universitätslehrgänge

Quellen: Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

Die Erlöse aus Universitätslehrgängen setzten sich überwiegend aus Lehrgangsbeiträgen zusammen; zu einem geringen Anteil beinhalteten diese auch Leistungen aus Sponsoring und Kostenersätze. Die Sachaufwendungen umfassten eine Vielzahl von Positionen wie bspw. Aufwendungen für Personal, Werbung, Büromaterial, Repräsentationsspesen, Fachliteratur oder sonstige Dienstleistungen.

Finanzielle Gebarung – allgemein

(1) An allen drei Universitäten zeigte sich bei den Erlösen dasselbe Bild:

- Von 2006 bis 2008 stiegen die Erlöse aus Universitätslehrgängen an, sanken aber im Jahr 2009 wieder.

(2) Bei den Aufwendungen für Universitätslehrgänge bot sich hingegen ein uneinheitliches Bild:

- An der Medizinischen Universität Wien stiegen diese kontinuierlich.
- An der Montanuniversität Leoben gingen die Aufwendungen für Universitätslehrgänge im Jahr 2009 und
- an der Universität Salzburg bereits im Jahr 2008 zurück.

(3) Der RH hob hervor, dass – auch wenn die Medizinische Universität Wien im Jahr 2006 und die Universität Salzburg in den Jahren 2006 und 2007 ein negatives Ergebnis auswiesen – alle Universitätslehrgänge der drei überprüften Universitäten insgesamt über die Jahre 2006 bis 2009 einen Überschuss erzielten. Hinsichtlich der Universität Salzburg konnte diese Feststellung im Hinblick auf die obigen Ausführungen (siehe TZ 34) jedoch nur mit Vorbehalt getroffen werden.

Entwicklung der Erlöse aus Universitätslehrgängen im Vergleich zu Studienbeiträgen

36.1 Die überprüften Universitäten erzielten im Zeitraum 2006 bis 2009 folgende Erlöse aus Studienbeiträgen sowie aus Universitätslehrgängen:

Tabelle 4: Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, 2006 bis 2009

	2006	2007	2008	2009
	in 1.000 EUR			
Medizinische Universität Wien				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	7.029,9	6.661,1	6.673,5	6.425,7 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	787,9	1.029,4	1.496,9	1.157,4
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	11,2	15,5	22,4	18,0
Montanuniversität Leoben				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	1.619,0	1.908,7	2.254,7	2.477,4 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	172,6	274,7	483,3	480,1
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	10,7	14,4	21,4	19,4
Universität Salzburg²				
Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen	8.497,7	9.148,7	9.351,5	10.664,1 ¹
<i>davon Erlöse aus Universitätslehrgängen</i>	708,1	925,4	954,4	854,0
Erlöse aus Universitätslehrgängen in %	8,3	10,1	10,2	8,0

¹ Erlöse aus Studienbeiträgen: einschließlich des Ersatzes für den Entfall von Studienbeiträgen durch die neue Studienbeitragsregelung

² Ohne Erlöse aus Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden.

Quellen: Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg

(1) An der Montanuniversität Leoben stieg von 2006 auf 2009 der Anteil der im Rahmen des universitären Weiterbildungsangebots erzielten Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und Universitätslehrgängen von rd. 11 % auf rd. 19 % und damit am stärksten von allen überprüften Universitäten. Dies war auf die Erhöhung der Anzahl an angebotenen Lehrgängen von fünf auf neun bzw. auf den Anstieg der Teilnehmer von 43 auf 99 (Wintersemester 2006/2007 auf Wintersemester 2009/2010) zurückzuführen.

Finanzielle Gebarung – allgemein

(2) Auch an der Medizinischen Universität Wien gab es diesbezüglich eine starke Steigerung. Das lag aber auch daran, dass an der Medizinischen Universität Wien die Studierendenzahlen und damit die Erlöse aus Studienbeiträgen sanken, weil sich die Zugangsvoraussetzungen mit Wintersemester 2005/2006 änderten.

(3) An der Universität Salzburg blieb der Anteil der Erlöse aus Universitätslehrgängen an der Summe der Erlöse aus Studienbeiträgen und den Universitätslehrgängen von 2006 auf 2009 relativ konstant. Der RH führte dies auch auf die im Entwicklungsplan und in den beiden Leistungsvereinbarungen verankerte Zielsetzung der Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge zurück (siehe TZ 47, 50).

36.2 Der angestellte Vergleich veranschaulicht die fast im Gleichschritt verlaufende Entwicklung an der Medizinischen Universität Wien und an der Montanuniversität Leoben im Unterschied zur Konsolidierungspolitik der Universität Salzburg. Eine Aussage zum Erlösanteil der an der Universität Salzburg durchgeführten Universitätslehrgänge im Vergleich zu jenem der beiden anderen Universitäten war hingegen nicht möglich, weil – wie bereits unter TZ 34 dargestellt – die Erlöse und Aufwendungen extern durchgeführter Universitätslehrgänge überwiegend nicht in das Rechnungswesen der Universität Salzburg aufgenommen wurden.

Verwendung von Überschüssen

37.1 Die Universität Salzburg regelte als einzige der überprüften Universitäten in der Satzung die Verwendung von Überschüssen aus Universitätslehrgängen. An den zwei anderen überprüften Universitäten bestanden zwar keine schriftlichen Regelungen, die Verwendung der Überschüsse erfolgte dennoch ähnlich wie an der Universität Salzburg, nämlich:

- für Zwecke der Lehre (Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs),
- für etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmer oder
- zur Abdeckung auftretender Verluste aus anderen Lehrgangs-Jahrgängen.

37.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien sowie der Montanuniversität Leoben, die Verwendung der Überschüsse in einer Richtlinie festzulegen und damit die Transparenz der Mittelverwendung zu erhöhen.

37.3 Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

**Universitätslehrgänge****Finanzielle Gebarung – ausgewählte
Universitätslehrgänge**

38.1 Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse jener ausgewählten Universitätslehrgänge (siehe TZ 13), deren Jahrgänge im Zeitraum 2006 bis 2009 starteten und endeten:

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

Tabelle 5: Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg – Erlöse, Aufwendungen und Ergebnisse der ausgewählten Universitätslehrgänge, 2006 bis 2009¹				
Universität	Ausgewählte Lehrgänge	Erlöse	Aufwendungen	Ergebnis
		in EUR		
Medizinische Universität Wien	Interdisziplinäre Schmerzmedizin 1 Lehrgangsbeginn 2007	369.246	369.157 ²	89
	2. Master of Public Health Lehrgangsbeginn 2006	222.020	169.282	52.738
	3. Master of Public Health Lehrgangsbeginn 2007	221.055	180.995	40.060
	Clinical Research (Klinischer Studienleiter)	151.723	134.033 ³	17.690
	Orale Implantologie	770.480	655.022 ³	115.458
Montanuniversität Leoben	Generic Management ⁴ Lehrgangsbeginn 2006	147.100	100.942 ⁵	46.158
	Generic Management ⁴ Lehrgangsbeginn 2007	143.090	82.112 ⁵	60.978
	Produktentwicklung Lehrgangsbeginn 2008	60.400	35.846 ⁶	24.554
	International Mining Engineer 2007	82.980	69.795	13.185
	International Mining Engineer 2008	271.064	132.748 ⁷	138.316
	International Mining Engineer 2009	321.043	201.267 ⁸	119.776
Universität Salzburg	Interkulturelle Kompetenz ⁹	343.450	292.061	51.389
	Science Health and Fitness ⁹	644.282	595.541	48.741
	International Business Law ⁹	296.323	257.387	38.936
	Geographische Informationssysteme – UNIGIS ¹⁰	-	-	-
	Migrationsmanagement ¹⁰	-	-	-
	Sozialmanagement ¹⁰	-	-	-
	Sprach- und Kommunikationsförderung ¹⁰	-	-	-
	Business Law ¹⁰	-	-	-
Projekt- und Prozessmanagement ¹⁰	-	-	-	

¹ Die Werte beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2010 zur Zeit der Überprüfungen vor Ort; die Werte des Jahres 2010 sind vorläufig.

² Beinhaltet auch Aufwendungen des Lehrgangs, der im Jahr 2009 startete.

³ Ersatz zur finanziellen Abdeckung des Aufwands der externen Einrichtung (siehe TZ 42).

⁴ Beinhaltet auch Erlöse und Aufwendungen der Lehrgänge Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement.

⁵ Ohne die Aufwendungen für Administration und Werbung; diese wurden unter einer eigenen Position (Innenauftrag) verbucht.

⁶ keine Belastung des Lehrgangs mit den Administrationaufwendungen

⁷ Erlöse und Aufwendungen des Kalenderjahres; keine Trennung nach Jahrgängen; beinhaltet Erlöse und Aufwendungen von zwei Jahrgängen

⁸ Erlöse und Aufwendungen des Kalenderjahres; keine Trennung nach Jahrgängen; beinhaltet Erlöse und Aufwendungen von drei Jahrgängen.

⁹ keine Trennung nach Jahrgängen oder Kalenderjahr

¹⁰ Erlöse und Aufwendungen wurden über die externe Einrichtung abgewickelt (siehe TZ 34)

Quellen: Meldungen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg



Finanzielle Gebarung – ausgewählte
Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge

(1) Alle drei Universitäten überprüften die vom RH ausgewählten Universitätslehrgänge unter Zuhilfenahme eines IT-Systems auf Kostendeckung. Dies geschah wie folgt:

- Die Medizinische Universität Wien legte für jeden einzelnen neu gestarteten Jahrgang eines intern abgewickelten Lehrgangs eine eigene Position (Innenauftrag) an. Die extern durchgeführten Lehrgänge wurden hingegen nicht nach Jahrgängen getrennt unter einer Position erfasst, weil hier nur die Erlöse und der Aufwandsersatz der externen Einrichtung abgebildet wurden (siehe TZ 42).
- Die Universität Salzburg erfasste alle Erlöse und Aufwendungen eines intern abgewickelten Lehrgangs auf einer Position (Innenauftrag), ohne Trennung nach Jahrgängen. Erlöse und Aufwendungen von extern durchgeführten Lehrgängen wurden – wie unter TZ 34 dargestellt – über die externe Einrichtung abgewickelt.
- An der Montanuniversität Leoben waren beide Vorgangsweisen anzutreffen.

(2) Universitätslehrgänge galten an den drei Universitäten dann als kostendeckend, wenn je Jahrgang bzw. für den gesamten Zeitraum des Lehrgangs ein positives Ergebnis (siehe Tabelle 5) erwirtschaftet wurde. Eine Überprüfung der abgeschlossenen Universitätslehrgänge unter Erstellung einer Nachkalkulation durch den Lehrgangsleiter erfolgte an der Montanuniversität Leoben und an der Universität Salzburg teilweise. An der Medizinischen Universität Wien wurden keine Nachkalkulationen für die überprüften Universitätslehrgänge erstellt.

38.2 (1) Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg, Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Universitätslehrgängen ausnahmslos je Jahrgang auf einer eigenen Position (Innenauftrag) zu erfassen; dadurch könnten detaillierte Daten zur Planung dieser Lehrgänge gewonnen werden.

(2) Der RH errechnete aufgrund von erhaltenen bzw. selbst erstellten Nachkalkulationen¹⁹, dass es – bezogen auf die erhaltenen (Vor)Kalkulationen (Finanzpläne) – sowohl Abweichungen bei den Personal- als auch bei den Sachaufwendungen gab. Grund dafür war, dass Lehrgänge bspw. nicht mit allen Personalaufwendungen belastet waren

¹⁹ Die Nachkalkulationen bezogen sich auf abgeschlossene Jahrgänge der überprüften Lehrgänge im Zeitraum 2006 bis 2010 an den drei überprüften Universitäten. Als Basis dienten die Ist-Daten des IT-Systems. Der RH erstellte nicht für alle überprüften Universitätslehrgänge der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg Nachkalkulationen, weil die Erlöse und Aufwendungen nicht getrennt nach Jahrgängen zur Verfügung standen.

Finanzielle Gebarung – ausgewählte Universitätslehrgänge

oder zusätzliche Aufwendungen anfielen, die in den Kalkulationen (Finanzplänen) nicht vorgesehen waren.

Der RH empfahl den überprüften Universitäten, für Zwecke der Kontrolle, für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs eine Nachkalkulation nach dem Schema der (Vor)Kalkulation zu erstellen. Größere Abweichungen sollten erläutert und die (Vor)Kalkulation des nächsten Jahrgangs entsprechend adaptiert werden.

38.3 Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Aufwendungen

39.1 Im Bereich der Aufwendungen zeigte sich an allen drei überprüften Universitäten ein ähnliches Bild: mehr als 70 % der Gesamtaufwendungen betrafen den Personalbereich²⁰.

An der Medizinischen Universität Wien und an der Universität Salzburg erfolgte im Rechnungswesen ein sehr detaillierter Ausweis der Sachaufwendungen; die Montanuniversität Leoben hingegen wies teilweise mehrere unterschiedliche Aufwandsarten unter einer einzigen Position²¹ aus.

39.2 Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben, zur Verbesserung der Transparenz die Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen.

Kostenersatz

40.1 Die Universität Salzburg regelte den Kostenersatz, den die Universitätslehrgänge zu leisten hatten, in der Satzung. An der Medizinischen Universität Wien leiteten sich die Kostenersätze aus unterschiedlichen internen Richtlinien oder Regelungen ab; eine konsolidierte Fassung lag nicht vor. An der Montanuniversität Leoben bestanden keine Regelungen für Kostenersätze bei Universitätslehrgängen.

²⁰ Personalbereich: Personalaufwendungen einschließlich der Personalnebenkosten, freie Dienstverträge, Werkverträge und Reisekosten

²¹ zum Beispiel wurden unter der Position „Material“ folgende Aufwendungen ausgewiesen: Repräsentationsspesen, Bewirtung von Teilnehmern, Lehrmittel, Büromaterial, Fachliteratur, geringwertige Wirtschaftsgüter



Finanzielle Gebarung – intern
abgewickelte Universitätslehrgänge



Universitätslehrgänge

(1) Medizinische Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien hob bei den überprüften Universitätslehrgängen pauschale Kostenersätze für IT-Leistungen sowie für die Abwicklung der Lohnverrechnung ein. Kostenersätze für Veranstaltungsräume wurden nicht verrechnet, obwohl dies in einer Richtlinie vorgesehen war.

(2) Universität Salzburg

Die Kostenersatzregelung für Universitätslehrgänge beinhaltete Pauschalsätze für Teilnehmer pro Semester sowie Pauschalsätze für die Nutzung von universitären Räumen. Zudem verrechnete die Universität Salzburg bei extern durchgeführten Universitätslehrgängen für zusätzlich entstandene Kosten wie bspw. für die Entwicklung eines Universitätslehrgangs eine zusätzliche Abgeltung („Lizenzgebühr“).

40.2 Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, ihre nur aus unterschiedlichen Quellen erschließbaren Kostenersatzregelungen übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben. Der Montanuniversität Leoben empfahl er, die Einführung von Kostenersätzen, wie bspw. an der Universität Salzburg, zu prüfen.

40.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Berichtswesen zur
finanziellen Gebarung

41.1 (1) An den drei überprüften Universitäten bestand gegenüber dem Rektorat kein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gesamtsituation der Universitätslehrgänge. Informationen durch die Controllingabteilung, die Finanzabteilung oder die Lehrgangsleitung an das Rektorat erfolgten lediglich anlassbezogen. Eine Darstellung der finanziellen Gebarung der Universitätslehrgänge erfolgte erst im Zuge des Jahresabschlusses.

(2) Als einzige der überprüften Universitäten regelte die Universität Salzburg in ihrer Satzung eine jährliche Berichtspflicht der Lehrgangsleitung für ihren Universitätslehrgang an das zuständige Mitglied des Rektorats. Aus diesem Bericht sollten alle Einnahmen und Ausgaben des Universitätslehrgangs sowie alle Informationen ersichtlich sein, die für die Ermittlung der – der Universität Salzburg entstehenden – Kosten erforderlich sind. Eine Vorlage bzw. Einforderung dieser Berichte erfolgte jedoch nicht.

Finanzielle Gebarung – intern abgewickelte Universitätslehrgänge

Die Universität Salzburg errichtete zudem eine informelle Senatsarbeitsgruppe „Qualitätssicherung Universitätslehrgänge“, in deren Abschlussbericht dezidiert auf die zentrale Bedeutung des Berichtswesens für die Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen hingewiesen und ein Musterabschlussbericht vorgeschlagen wurde.

41.2 (1) Der RH empfahl den drei überprüften Universitäten, ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen zu entwickeln und einzusetzen. Dadurch würden die Transparenz verbessert und Daten zur Steuerung von Lehrgängen gewonnen werden.

(2) Weiters empfahl der RH der Universität Salzburg, die in der Satzung festgeschriebenen Berichte einzufordern.

41.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung zu.*

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg wäre mittlerweile durch eine Aussendung des Vizerektors für Lehre an alle Lehrgangsleiter und Lehrgangsleiterinnen ein einheitliches Berichtswesen eingefordert worden. Die SMBS sagte zu, diesen Berichtsstandard künftig anzuwenden.

Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Situation von Universitätslehrgängen“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Allgemein

42.1 Wie bereits dargestellt, bedienen sich die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg externer Einrichtungen für die organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung von Universitätslehrgängen. Die beiden Universitäten regelten die wirtschaftliche Unterstützung unterschiedlich:

(1) Medizinische Universität Wien

Die Medizinische Universität Wien vereinnahmte die gesamten Lehrgangsbeiträge; die externen Einrichtungen erhielten im Gegenzug für die Durchführung des Lehrgangs einen Ersatz zur finanziellen Abdeckung ihres Aufwands. Die Höhe dieser Abgeltung wurde teilweise in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen festgelegt.



Finanzielle Gebarung – extern
abgewickelte Universitätslehrgänge



Universitätslehrgänge

(2) Universität Salzburg

An der Universität Salzburg flossen sämtliche Erlöse und die gesamten Aufwendungen der überprüften Lehrgänge über die externe Einrichtung. Die Universität Salzburg verrechnete an diese Kostenersätze sowie Personalaufwendungen (siehe TZ 26). Der unter TZ 40 angeführte Kostenersatz für zusätzlich entstandene Kosten („Lizenzgebühr“) wurde jedoch nicht durchgängig und in unterschiedlicher Höhe – von 1,5 % bis 5 % – eingehoben.

42.2 (1) Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien im Sinne der Nachvollziehbarkeit, in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Lehrgangs festzulegen.

(2) Der Universität Salzburg empfahl er, die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in einer Richtlinie festzulegen, damit diese in der Abrechnung sowie in ihrer Höhe nachvollziehbar wird.

42.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Berichtswesen

43.1 Die Vereinbarungen aller überprüften Universitätslehrgänge mit externen Einrichtungen enthielten detaillierte Regelungen zum Berichtswesen; so sollte der jeweiligen Universität nach Ende jedes Universitätslehrgangs eine Abrechnung über den gesamten Lehrgang vorgelegt werden, die alle mit diesem verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthielt. Die Universität Salzburg sicherte sich zusätzlich noch das Recht, jederzeit Einsicht in alle mit der Durchführung der Universitätslehrgänge verbundenen Unterlagen zu erhalten.

Trotz der umfassenden Regelungen wurden der Medizinischen Universität Wien keine und der Universität Salzburg nur teilweise Berichte zu den überprüften Universitätslehrgängen vorgelegt.

43.2 Der RH empfahl daher diesen beiden Universitäten, diese Berichte lückenlos einzufordern, weil sie eine wichtige Grundlage zur Informationsgewinnung und zur Steuerung der Lehrgänge bilden.

43.3 *Die Medizinische Universität Wien sagte die Umsetzung zu.*

Finanzielle Gebarung – extern abgewickelte Universitätslehrgänge

Laut Stellungnahme der Universität Salzburg wäre mittlerweile durch eine Aussendung des Vizerektors für Lehre an alle Lehrgangsteiler und Lehrgangsteilerinnen ein einheitliches Berichtswesen eingefordert worden.

Die SMBS teilte mit, dass sie für 2010 ihre Berichte – einschließlich einer Nachkalkulation – pünktlich und vollständig abgeliefert hätte und dies auch in Zukunft so handhaben werde.

Evaluierung

44.1 Gemäß UG 2002 waren Universitäten zum Aufbau eines Qualitätsmanagements zur Qualitäts- und Leistungssicherung verpflichtet. Gegenstand der Evaluierung – als wesentlicher Teilbereich des Qualitätsmanagements – war das gesamte Leistungsspektrum der Universität, daher auch der Universitätslehrgänge. Weitere generelle Regelungen dazu fanden sich unter anderem in den jeweiligen Satzungen, in Richtlinien und in den Curricula der Universitätslehrgänge.

Die konkreten Evaluierungsinhalte wurden an allen überprüften Universitäten dezentral, im Verantwortungsbereich der wissenschaftlichen Leiter der Universitätslehrgänge, festgelegt. In den Fragebögen an die Teilnehmer und Vortragenden orientierten sich die Fragestellungen überwiegend an den bei den jeweiligen Universitäten eingesetzten Fragen zur Evaluierung der „Regellehre“ und wurden um lehrgangsspezifische Fragen ergänzt.

Die wissenschaftlichen Lehrgangsteiler werteten zwar die Ergebnisse dieser Evaluierungen an allen überprüften Universitäten aus; die Weiterleitung der Auswertungen an die Rektorate erfolgte jedoch nicht systematisch und aktuell.

An allen überprüften Universitäten waren im Rahmen von Qualitätssicherungsprojekten Bestrebungen zur Standardisierung der Evaluierungen im Gange.

Die Medizinische Universität Wien richtete ab dem Wintersemester 2010/2011 außerdem ein Pilotprojekt ein, dessen Ziel die Einbeziehung der Universitätslehrgänge in das zur Evaluierung der Regellehre eingesetzte Campus Management System „MedCampus“ war.

- 44.2 Der RH anerkannte, dass alle von ihm überprüften Universitätslehrgänge evaluiert wurden. Allerdings hatte keines der Rektorate einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Ergebnisse der Evaluierungen. Er empfahl daher allen drei überprüften Universitäten diesbezüglich den Aufbau eines regelmäßigen und aussagekräftigen Berichtswesens an die Universitätsleitung.

Der RH hob in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge hervor, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen.

- 44.3 *Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg sagten die Umsetzung zu.*

Laut Stellungnahme des BMWF werde das Thema „Controlling und Monitoring der Universitätslehrgänge durch die Rektorate“ im Rahmen der Verhandlungen zu den nächsten Leistungsvereinbarungen 2013–2015 behandelt werden.

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

Leistungsvereinbarungen

Medizinische Universität Wien

- 45.1 Die Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWF mit der Medizinischen Universität Wien strebte die Ausweitung des Angebots in den Bereichen Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsmanagement durch Neueinrichtung zweier Universitätslehrgänge an. Der Universitätslehrgang Interdisziplinäre Schmerzmedizin wurde bereits vorzeitig, der Universitätslehrgang Gender Based Health Care mit Verspätung von einem Semester, eingerichtet.

Weiters war in der Leistungsvereinbarung die Attraktivitätssteigerung des Weiterbildungsangebots vereinbart. Dabei konnten die Zielwerte für die Anzahl der Teilnehmer an postgradualen Universitätslehrgängen in den Jahren 2007 (225) und 2008 (273) mit 227 bzw. 311 übertroffen werden; mit 256 Teilnehmern wurde der Zielwert von 300 Teilnehmern im Jahr 2009 nicht erreicht, weil zwei geplante Universitätslehrgänge nicht durchgeführt wurden.

Diese Leistungsvereinbarung sah auch Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten vor. Der Universitätslehrgang Prothetik wurde als gemeinsames Projekt mit der Medizinischen Universität Graz recht-



Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

zeitig eingerichtet, fand aber aufgrund zu geringer Anmeldungen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle nicht statt.

Die vorgesehene Bündelung von Postgraduate-Programmen (einschließlich Zentraler Administration) in Zusammenarbeit mit der Donauuniversität Krems wurde hingegen nicht realisiert. Dieses Vorhaben soll daher nunmehr laut der Leistungsvereinbarung 2010–2012 bis Ende 2012 umgesetzt werden (siehe auch TZ 14). Die Zusammenarbeit mit der Donauuniversität Krems war darin allerdings nur mehr fakultativ vorgesehen. Der Schwerpunkt der Vorhaben lag nunmehr in der Einrichtung neuer Universitätslehrgänge. Alle bis 2010 vorgesehenen Universitätslehrgänge wurden auch eingerichtet, der als Kooperation geplante Universitätslehrgang Patientinnensicherheit allerdings ausschließlich an der Universität Wien.

- 45.2 Der RH anerkannte, dass beide Leistungsvereinbarungen der Medizinischen Universität Wien mit dem BMWF konkrete und von der Universität selbst steuerbare Ziele und Vorhaben enthielten, die zum größten Teil umgesetzt bzw. in modifizierter Form in die neue Leistungsvereinbarungs-Periode übertragen wurden.

Montanuniversität Leoben

- 46.1 Die Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWF mit der Montanuniversität Leoben enthielt, abgesehen von einem Verzeichnis der damals fünf eingerichteten Universitätslehrgänge, keine ausschließlich auf Universitätslehrgänge bezogenen Ziele oder Vorhaben. Für das Ziel der Steigerung des Angebots an hochwertigen Weiterbildungsveranstaltungen war die Anzahl der Universitätslehrgänge, Seminare und Tagungen als Indikator festgelegt. Der Zielwert für das Jahr 2009 von 68 (Steigerung des Ist-Werts 2005 von 61 um 10 %) wurde mit 101 derartigen Veranstaltungen deutlich übertroffen.

Die Leistungsvereinbarung 2010–2012 enthielt, neben dem Vorhaben der Erhöhung der Marktdurchdringung der Universitätslehrgänge bis 2012, Ziele in Bezug auf die Teilnehmer an Universitätslehrgängen. Ausgehend von einem Ist-Wert von 70 im Jahr 2008 war für das Jahr 2010 wegen der Wirtschaftskrise ein Ziel von – 20 %, also 56 Teilnehmern, vereinbart. Tatsächlich wurde eine Teilnehmerzahl von 107 erreicht.

46.2 Der RH anerkannte die sichtbare Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarungen in der Weise, dass in der aktuellen Leistungsvereinbarung Ziele und Vorhaben dezidiert auf Universitätslehrgänge bezogen wurden. Die deutliche Übererfüllung der Zielwerte um teilweise fast 100 % ließ jedoch darauf schließen, dass in diesem Bereich wenig ambitionierte Ziele vereinbart wurden.

Der RH empfahl daher dem BMWF und der Montanuniversität Leoben, in Hinkunft in vergleichbaren Fällen ambitioniertere Ziele zu vereinbaren.

46.3 *Laut Stellungnahme des BMWF hätte die Montanuniversität Leoben die im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen seitens des BMWF beanstandeten und hinterfragten Zielwerte mit Einsparungen der Firmen wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise begründet. Dadurch hätte sich ein Einbrechen der Teilnehmerzahlen abgezeichnet. Diese Argumentation wäre vom BMWF als plausibel erachtet worden. 2010 wäre es nicht nur nicht zu dem befürchteten Einbruch, sondern sogar zu einem Anstieg der Teilnehmerzahlen gekommen.*

46.4 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BMWF im selben Zeitraum auch mit anderen Universitäten Ziele in Bezug auf Teilnehmerzahlen an Universitätslehrgängen und Weiterbildungsangeboten vereinbart hatte. In keinem dieser Fälle wäre allerdings eine sinkende Teilnehmerzahl vereinbart worden. Außerdem erachtete der RH eine solche Zielsetzung nicht mit dem Vorhaben der Erhöhung der Marktdurchdringung für vereinbar.

Universität Salzburg

47.1 Der Schwerpunkt der Leistungsvereinbarung 2007–2009 des BMWF mit der Universität Salzburg lag insbesondere im Bereich Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge. Als Ziele bzw. Vorhaben in diesem Bereich wurden die Evaluierung der SMBS und die Evaluierung von Universitätslehrgängen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen definiert und rechtzeitig durchgeführt. Mit der Akkreditierung von fünf MBA-, MBL- und LLM-Lehrgängen bis 2009 wurde das Ziel von sechs Akkreditierungen nicht erreicht, weil sich in einem Fall ein Wechsel der Kooperationspartner ergeben hatte.

Die Leistungsvereinbarung 2010–2012 setzte den Entwicklungsschwerpunkt der Konsolidierung und Qualitätssicherung fort. In diesem Sinne wurden, wie als Ziel bis 2010 definiert, fünf Universitätslehrgänge anhand internationaler Standards überprüft. Weiters wurde

Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen

eine Senatsarbeitsgruppe zur Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge eingerichtet. Das Curriculum des mit der Universität Mozarteum Salzburg durchzuführenden Universitätslehrgangs Cultural Production wurde 2010 genehmigt.

- 47.2 Der RH anerkannte, dass die Universität Salzburg die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Vorhaben größtenteils rechtzeitig umgesetzt hatte. Er führte dies auch darauf zurück, dass sich die Universität in hohem Maß durch sie selbst steuerbare Ziele gesetzt hatte.

Entwicklungspläne

Medizinische Universität Wien

- 48.1 Der Entwicklungsplan 2006 der Medizinischen Universität Wien definierte postgraduelle Fortbildung durch Universitätslehrgänge als strategisches Ziel im Kernbereich Lehre und legte als Entwicklungsziele für Postgraduate-Studien die Einrichtung mehrerer Universitätslehrgänge – darunter auch die in der Leistungsvereinbarung 2007–2009 genannten Universitätslehrgänge Gender Based Medicine und Schmerzmedizin – fest.

Auch die im Entwicklungsplan 2009 neu geplanten Universitätslehrgänge stimmten mit jenen der Leistungsvereinbarung 2010–2012 überein. So wie dies auch in den Leistungsvereinbarungen geschehen war, definierten beide Entwicklungspläne darüber hinaus die Einrichtung eines Zentrums für Postgraduate-Programme als Vorhaben im Bereich Weiterbildung.

- 48.2 Der RH wertete positiv, dass die Entwicklungspläne der Medizinischen Universität Wien konkrete Zielsetzungen hinsichtlich der Universitätslehrgänge enthielten und schlüssig auf die jeweiligen Leistungsvereinbarungen abgestimmt waren.

Montanuniversität Leoben

- 49.1 Der Entwicklungsplan 2006 der Montanuniversität Leoben enthielt allgemeine Ausführungen über den Stellenwert der Aus- und Weiterbildung und die Etablierung der Universität als professionelle Weiterbildungseinrichtung, die an den Bedarf des Berufslebens angepasste Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet. Er enthielt allerdings keine expliziten Ausführungen darüber, welche Perspektiven Universitätslehrgänge in diesem Zusammenhang zugeordnet waren. Der im Entwicklungsplan vorgesehene Aufbau eines Weiterbildungszentrums war in keiner der beiden Leistungsvereinbarungen als Vorhaben definiert. Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich wegen der nicht gesicherten Finanzierung nicht weiterverfolgt.



Perspektiven in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen



Universitätslehrgänge

- 49.2 Nach Auffassung des RH wies der Entwicklungsplan der Montanuniversität Leoben im Bereich Universitätslehrgänge einen hohen Aktualisierungs- und Konkretisierungsbedarf auf. Er empfahl, im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven in den Entwicklungsplan aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen.

Universität Salzburg

- 50.1 Die seit 2005 geltenden Entwicklungspläne der Universität Salzburg enthielten, neben dem Bekenntnis zur SMBS als führendem Anbieter von Aus- und Weiterbildungsprogrammen in Mitteleuropa, schwerpunktmäßig die Festlegung der Strategie der Konsolidierung und Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge. Dies könne durch internationale Akkreditierungen, insbesondere der bei der SMBS durchgeführten Universitätslehrgänge, und Evaluierungen erfolgen. Die Evaluierung der SMBS selbst wurde ebenfalls thematisiert.
- 50.2 Der RH wertete für den Bereich der Universitätslehrgänge positiv, dass die Entwicklungspläne der Universität Salzburg schlüssig auf die Leistungsvereinbarung 2007–2009 bzw. der Leistungsvereinbarung 2010–2012 abgestimmt waren.

Zusammenfassung	
51	Auf Basis seiner Überprüfung sah der RH die Beachtung der folgenden Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung und Organisation von Universitätslehrgängen an:
<input type="checkbox"/>	Konkrete Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung und deren Abstimmung mit dem Entwicklungsplan;
<input type="checkbox"/>	genaue Regelung der Aufgaben und Befugnisse des wissenschaftlichen Lehrgangleiters;
<input type="checkbox"/>	schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Bestellung zum Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	Erteilung und Veröffentlichung der notwendigen Vollmachten für Lehrgangleiter;
<input type="checkbox"/>	universitätseinheitliche Festlegung von Zahlungs-/Stornobedingungen, Haftungsfragen etc.;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Kalkulationsschema für Lehrgangsbeiträge;
<input type="checkbox"/>	Durchführung einer Nachkalkulation;
<input type="checkbox"/>	vollständige Abbildung der Erlöse und Aufwendungen im Rechnungswesen;
<input type="checkbox"/>	Regelungen über die Verwendung von Überschüssen;
<input type="checkbox"/>	standardisiertes Berichtswesen zur Gebarung von Universitätslehrgängen für das Rektorat;
<input type="checkbox"/>	Erfassung aller relevanten Lehrgangsdaten in den IT-Managementsystemen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Evaluierungen der Universitätslehrgänge und regelmäßige Vorlage der Berichte an das Rektorat.
Zusätzlich bei Einbindung einer externen Einrichtung:	
<input type="checkbox"/>	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen durch die Universität selbst;
<input type="checkbox"/>	Aktualität der Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen;
<input type="checkbox"/>	Vereinbarung von Haftungsausschlüssen der Universität;
<input type="checkbox"/>	Kündigungs- und Auflösungsregelungen;
<input type="checkbox"/>	Einforderung der Berichte der externen Einrichtungen zur Gebarung der Universitätslehrgänge;
<input type="checkbox"/>	Vorsorge für den Fall, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann.



Universitätslehrgänge

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

Medizinische Universität Wien, Montanuniversität Leoben und Universität Salzburg

(1) Die Lehrgangleiterbestellungen wären stets schriftlich zu dokumentieren und auch zu veröffentlichen. (TZ 19)

(2) Falls die Vornahme von Rechtsgeschäften für die Ausübung der Lehrgangleitertätigkeit erforderlich erschien, wären den Lehrgangleitern die notwendigen Vollmachten gemäß § 28 UG 2002 zu erteilen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. (TZ 20)

(3) Es wären universitätsweit insbesondere einheitliche Zahlungs- und Stornobedingungen festzulegen und diese auch den Universitätslehrgänge durchführenden externen Einrichtungen zu überbinden. (TZ 30)

(4) Eine Nachkalkulation für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs wäre nach dem Schema der (Vor)Kalkulation zu erstellen. Größere Abweichungen sollten erläutert und die (Vor)Kalkulation des nächsten Jahrgangs entsprechend adaptiert werden. (TZ 38)

(5) Ein standardisiertes Berichtswesen zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 41)

(6) Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge wären weiterzuentwickeln, um vergleichbare und zeitnahe Grundlagen zur Qualitätssicherung sowie zur Steuerung sicherzustellen. Über die Ergebnisse der Evaluierungen wäre regelmäßig an die Universitätsleitung zu berichten. (TZ 44)

(7) In Entsprechung der Auffassung des BMWF (siehe Schlussempfehlung 37) wäre gegebenenfalls auf die Erlassung gleichlautender Curricula zu achten. (TZ 16)

(8) In der Satzung, aber insbesondere in allen Curricula und Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen, wäre das Aufgabenprofil der wissenschaftlichen Lehrgangleiter (bzw. gegebenenfalls deren Stellvertreter) detaillierter und aufeinander sprachlich abgestimmt festzulegen. Gerade bei der Durchführung von Universitätslehrgängen durch externe Einrichtungen wäre in den Dokumenten insbesondere stets durchgängig klarzustellen, dass diese für die Auswahl und Tätigkeit der Lehrenden verantwortlich sind sowie deren Bestellung bzw. Abberufung nachvollziehbar steuern können. (TZ 21)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Medizinische Uni-
versität Wien und
Montanuniversität
Leoben

(9) Die Verwendung der Überschüsse wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 37)

(10) Bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer wären die Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula abzustimmen. (TZ 16)

Medizinische Uni-
versität Wien und
Universität Salzburg

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangsführer wären stets genau zu definieren, um nach innen wie nach außen größtmögliche Klarheit sicher zu stellen. (TZ 22)

(12) Alle mit externen Einrichtungen abgeschlossenen Vereinbarungen sollten Haftungsbestimmungen enthalten. (TZ 31)

(13) In den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen wäre die organisatorische und finanzielle Vorgangsweise dafür festzulegen, dass die externe Einrichtung den Universitätslehrgang nicht vollständig durchführen kann. (TZ 31)

(14) Die in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte wären lückenlos einzufordern. (TZ 43)

(15) Die Zeiten für Präsenzlehre wären im Curriculum auf Lehrveranstaltungsebene oder auf geeignet höher aggregierter Ebene festzulegen. (TZ 28)

(16) Die Personalverrechnung wäre hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten – mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 als materiell maßgeblichem Arbeitsrecht – von der jeweiligen Universität ausnahmslos selbst wahrzunehmen. (TZ 26)

Montanuniversität
Leoben und Universi-
tät Salzburg

(17) Erlöse und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen wären ausnahmslos je Jahrgang auf einer eigenen Position (Innenauftrag) zu erfassen. (TZ 38)

(18) Es wären Richtlinien im Sinne des § 28 UG 2002 (Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität durch Arbeitnehmer) speziell für Universitätslehrgänge zu erlassen. (TZ 20)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen



Universitätslehrgänge

BMWF und Montan-
universität Leoben

(19) Aufbauend auf den Erfahrungen betreffend die Entwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgängen wären in Zukunft ambitioniertere Zielsetzungen zu vereinbaren. (TZ 46)

Medizinische Univer-
sität Wien

(20) Für das laut Leistungsvereinbarung 2010-2012 geplante Weiterbildungszentrum wäre eine genaue Bestandsaufnahme des Status quo und die Entwicklung eines detaillierten Konzepts erforderlich, um einen universitätsweiten Mehrwert zu schaffen, ohne einen Mehraufwand für alle Beteiligten zu erzeugen. (TZ 14)

(21) Die aus unterschiedlichen Quellen erschließbaren Kostenersatzregelungen wären übersichtlich zusammenzufassen und Kostenersätze für Veranstaltungsräume einzuheben. (TZ 40)

(22) In allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen wäre die Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs festzulegen. (TZ 42)

(23) Die Vereinbarung mit der externen Einrichtung betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research wäre unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. (TZ 32)

Montanuniversität
Leoben

(24) Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 11)

(25) Die Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge wären im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten auszuweisen. (TZ 39)

(26) Die Einführung von Kostenersätzen wie bspw. an der Universität Salzburg wäre zu prüfen. (TZ 40)

(27) In den Entwicklungsplan wären im Rahmen der nächsten Änderung konkrete, auf Universitätslehrgänge bezogene Entwicklungsperspektiven aufzunehmen und damit die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung abzustimmen. (TZ 49)

(28) In den Curricula wäre eine entsprechende Anpassung der Präsenzzeiten vorzunehmen. (TZ 28)

(29) Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge wären durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag zu vereinbaren. (TZ 25)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Universität Salzburg

(30) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Bildungseinrichtungen betreffend die Durchführung von Universitätslehrgängen wären von der Universität selbst abzuschließen; dies wäre auch in den Vereinbarungen mit den externen Einrichtungen ausdrücklich festzulegen. (TZ 33)

(31) Erhöhungen der Lehrgangsbeiträge wären nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation zu genehmigen. (TZ 12)

(32) Alle Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, wären in das Rechnungswesen der Universität aufzunehmen. (TZ 34)

(33) Der Sachaufwand für Universitätslehrgänge wäre in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. (TZ 34)

(34) Die in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen wären einzufordern. (TZ 41)

(35) Die Verrechnung der „Lizenzgebühr“ wäre in einer Richtlinie festzulegen. (TZ 42)

(36) Für den Fall der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein wäre die Vereinbarung betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme unter Beachtung der Empfehlungen des RH den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. um die inhaltlichen Erfordernisse zu ergänzen. Die entsprechenden Curricula wären gegebenenfalls auch zu adaptieren. (TZ 32)

BMWF

(37) Es wäre den Universitäten gegenüber klarzustellen, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum bei Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen zu erlassen ist. (TZ 16)



Bericht des Rechnungshofes

Auslandsösterreicher-Fonds



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	190
Abkürzungsverzeichnis _____	191

BMeiA**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
europäische und internationale Angelegenheiten****Auslandsösterreicher-Fonds**

KURZFASSUNG _____	193
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	198
Grundlagen _____	199
Verwaltung der Fondsmittel _____	200
Organe des Fonds _____	205
Aufgabenerfüllung _____	207
Dokumentation _____	210
Aufsicht und Kontrolle _____	212
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	214

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dotierung des Fonds	200
Tabelle 2: Zuwendungen des Fonds	202
Tabelle 3: Rücklagen des Fonds	203
Tabelle 4: Durchschnittliche Zuwendungen an Bedürftige	208